



OPTIMALIA^{PRO}

Gewerbliche Feuerversicherung



**L'Ardenne
Prévoyante**

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.

INHALTSVERZEICHNIS

	Page		
TEIL I : DER VERSICHERUNGSVERTRAG	3	TEIL V : GEMEINSAM E AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTIE	15
ARTIKEL 1: BETROFFENE PARTEIEN			
ARTIKEL 2: ELEMENTE DES VERTRAGS		TEIL VI: BEWERTUNG DER SCHÄDEN	16
ARTIKEL 3: GEGENSTAND DES VERTRAGS			
ARTIKEL 4: ÖRTLICHE GELTUNG		TEIL VII : REGELUNG DES SCHADENFALLS	17
ARTIKEL 5: ZU VERSICHERNDE BETRÄGE			
ARTIKEL 6: INDEXANPASSUNG		ARTIKEL 26: VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENSFALL	
ARTIKEL 8: SELBSTBETEILIGUNG		ARTIKEL 27: NICHT-EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN	
TEIL II : BASISRISIKEN	4	ARTIKEL 28: BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG	
ARTIKEL 8: FEUER UND VERWANDTE RISIKEN		ARTIKEL 29: VERHÄLTNISSREGEL	
ARTIKEL 9: ARBEITSKONFLIKTE UND ANSCHLÄGE		ARTIKEL 30: FESTLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN	
ARTIKEL 10: STURM, HAGEL, SCHNEE- UND EISDRUCK		ARTIKEL 31: ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG	
ARTIKEL 11: WASSERSCHÄDEN		ARTIKEL 32: ZUSATZGARANTIE IM SCHADENSFALL	
ARTIKEL 12: SCHÄDEN DURCH HEIZÖL		ARTIKEL 33: SURROGATION UND REGRESS	
ARTIKEL 13: GLASBRUCH UND RISSE IM GLAS		ARTIKEL 34: DOPPELVERSICHERUNG	
ARTIKEL 14: GEBÄUDEHAFTPFLICHT		ARTIKEL 35: BESCHREIBUNG DES RISIKOS	
ARTIKEL 14BIS: REGRESS DRITTER		TEIL VIII: VERWALTUNG UND LAUFZEIT DES VERTRAGS	21
ARTIKEL 15: PERSÖNLICHE UNFALLVERSICHERUNG			
ARTIKEL 16: NATURKATASTROPHEN		ARTIKEL 36: DIE PRÄMIE	
TEIL III : FAKULTATIVE GARANTIE	11	ARTIKEL 37: INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS	
ARTIKEL 17: DIEBSTAHL		ARTIKEL 38: DAUER DES VERTRAGS	
ARTIKEL 18: INDIREKTE VERLUSTE		ARTIKEL 39: AUFLÖSUNG DES VERTRAGS	
ARTIKEL 19: GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG		ARTIKEL 40: EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, ABLEBEN UND KONKURS	
TEIL IV: GARANTIEERWEITERUNG	14	ARTIKEL 41: MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER	
ARTIKEL 20: ERWEITERUNG AUF UMZUG		ARTIKEL 42: WOHNSITZWahl	
ARTIKEL 21: HANDELSMESSE		ARTIKEL 43: RANGFOLGE DER BEDINGUNGEN	
ARTIKEL 22: ZEITWEILIGE VERLAGERUNG DES MOBILIARS		ARTIKEL 44: PRIVATLEBEN	
ARTIKEL 23: ERWEITERUNG AUF DIE FERIEWOHNUNG		TEIL IX: BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	25
ARTIKEL 24: ERWEITERUNG AUF DIE WOHNUNG, DIE DURCH EIN STUDIERENDES KIND DES VERSICHERTEN GEMietet WIRD			
ARTIKEL 25: ERWEITERUNG AUF RÄUMLICHKEITEN, DIE FÜR FAMILIENFESTE GEMietet WERDEN			



TEIL I : DER VERSICHERUNGSVERTRAG

Dieser Vertrag gilt für:

- Geschäfte sowie kleine und mittlere Unternehmen, deren versichertes Kapital höchstens € 1.410.018,35 (ABEX 711) beträgt und die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind;
- Büros und freie Berufe, deren versichertes Kapital höchstens € 45.355.590,87 (ABEX 711) beträgt.

ARTIKEL 1 : BETROFFENE PARTEIEN

Diese Versicherungspolice ist ein Vertrag zwischen:

der Versicherungsgesellschaft,

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979). Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Korrespondenzadresse: Avenue des Démineurs 5 – B-4970 Stavelot

und

dem **Versicherungsnehmer**, das heißt der in den besonderen Bedingungen vermerkten natürlichen oder juristischen Person.

Die Versicherten des Vertrags sind: der Versicherungsnehmer, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als Versicherter in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

ARTIKEL 2 : ELEMENTE DES VERTRAGS

Der Vertrag setzt sich aus zwei untrennbaren Teilen zusammen:

DEN ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN, die hauptsächlich folgendes beinhalten:

- die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien sowie den Inhalt des Versicherungsschutzes und der Ausschlüsse;
- alle gesetzlichen Regeln der Versicherung, die sowohl der Gesellschaft als auch dem Versicherten auferlegt werden;
- ein Lexikon, in dem einige der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe beschrieben sind. Diese Definitionen grenzen die Garantie ein.

DEN SONDERKLAUSELN UND DEN BESONDEREN BESTIMMUNGEN, mit denen die allgemeinen Bedingungen ergänzt werden, um sie der persönlichen Situation des Versicherungsnehmers anzupassen.

Die Sonderklauseln sind integraler Bestandteil der besonderen Bedingungen, die mit den allgemeinen Bedingungen den Vertrag bilden.

ARTIKEL 3 : GEGENSTAND DES VERTRAGS

Durch diesen Vertrag und gemäß den besonderen Bedingungen deckt die Gesellschaft gemäß dem K.E. vom 24. Dezember 1992 und gemäß den nachstehenden Bedingungen:

3.1. **die einfachen Risiken** gegen Schäden durch eine der nachstehend aufgezählten Gefahren oder die diesbezügliche Haftpflicht:

- Feuer und verbundene Gefahren wie Blitzschlag, Explosion, Implosion, Zusammenstoß mit Fahrzeugen;
- Elektrizität;
- Anschläge und Arbeitskonflikte;
- Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck;
- Wasserschäden;
- Glasbruch;
- Diebstahl und Vandalismus;
- indirekte Verluste;
- Geschäftsunterbrechung;
- Naturkatastrophen.

3.2. **die außervertragliche Haftpflicht** für Schäden, die durch ein Gebäude verursacht werden, wenn diese Versicherung mit einer der vorstehend unter 1° erwähnten Gefahren zusammenhängt.

3.3. **Wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer ist**, entschädigt die Gesellschaft den Versicherungsnehmer für alle Sachschäden an den versicherten Gütern, die plötzlich infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses entstehen und sich aus einer gedeckten Gefahr ergeben, aber nicht unter den Ausschlüssen angeführt sind.

Wenn der Versicherungsnehmer Mieter oder unentgeltlicher Benutzer des versicherten Gebäudes ist, deckt die Gesellschaft die Haftung des Versicherten an den versicherten Gütern:

- entweder aufgrund der Artikel 1732 und 1735 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Mieterhaftung,
- oder aufgrund von Artikel 1302 des Zivilgesetzbuches in Bezug auf die Benutzerhaftung für Schäden an diesem Gebäude.

Im Fall einer Versicherung zu Gunsten oder für Rechnung von Dritten ist der Vertrag nur wirksam, insofern die versicherten Güter, die Eigentum von Dritten sind, nicht durch eine von diesem Dritten gezeichnete Versicherung mit dem gleichen Gegenstand gedeckt sind.

Wenn diese Güter bereits anderweitig versichert sind, verwandelt sich die Versicherung in eine Versicherung der Haftung, die der Versicherte für die an diesen Gütern verursachten Schäden übernehmen müsste.

ARTIKEL 4 : ÖRTLICHE GELTUNG

Die Garantie dieses Vertrags gilt für die in den besonderen Bedingungen angegebene Lage.

Mit dem Willen und dem Wesen anders zu sein.



ARTIKEL 5 : ZU VERSICHERNDE BETRÄGE

Die zu versichernden Beträge werden durch den Versicherungsnehmer festgesetzt. Diese Beträge umfassen alle Steuern, falls sie für den Eigentümer weder abzugsfähig noch rückzahlbar sind.

Unabhängig von der in diesem Vertrag vorgesehenen Indexanpassung kann der Versicherungsnehmer jederzeit eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungsbeträge beantragen, um sie mit der Realität in Einklang zu bringen.

Die versicherten Beträge müssen dem Wert der Güter entsprechen, der auf der Grundlage der bei Schadensfall angewandten Bewertungskriterien veranschlagt wird. Wenn der versicherte Betrag niedriger als dieser Wert ist, wird die Verhältnisregel angewandt.

ARTIKEL 6 : INDEXANPASSUNG

6.1. Vorbehaltlich einer anders lautenden Klausel in den besonderen Bedingungen werden die versicherten Beträge und die Prämie an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst:

- für das Gebäude:
entsprechend dem Verhältnis zwischen dem ABEX-Index zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitstags und dem Referenz-ABEX-Index, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist

- für den Inhalt:
entweder entsprechend dem Verhältnis zwischen dem ABEX-Index zum Zeitpunkt dieses Fälligkeitstags und dem Referenz-ABEX-Index, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist, oder entsprechend dem Verhältnis zwischen dem Index der Verbraucherpreise an diesem Fälligkeitstag und dem Referenzindex der Verbraucherpreise, der in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

6.2. Die in Euro ausgedrückten und in diesen allgemeinen Bedingungen angegebenen Entschädigungsgrenzen und die Kosten der Gegenexpertise werden an jedem jährlichen Fälligkeitstag angepasst entsprechend dem Verhältnis zwischen dem am jährlichen Fälligkeitstag geltenden Abex-Index und dem Abex 711.

Bei einem Schadensfall werden die Versicherungsbeträge unter Berücksichtigung der letzten Indizes, die am Tag des Schadensfalls veröffentlicht worden sind, festgesetzt, wenn diese Indizes höher sind als die am letzten jährlichen Fälligkeitstag geltenden Indizes.

6.3. Für die in diesem Vertrag vorgesehene Selbstbeteiligungen und für die in den Versicherungen der außervertraglichen Haftung versicherten Summen sowie für die an den Index anzupassenden und im Abschnitt « Persönliche Unfallversicherung » zu zahlenden Summen schwanken die Versicherungsbeträge nach

dem Verhältnis zwischen dem Verbraucherpreisindex des Monats vor dem Eintritt des Schadensfalls und

- dem Index 230,57 (Juli 2012 - Basis 1981 = 100) für die in Artikel 7 vorgesehene Selbstbeteiligung und für die im Rahmen der Versicherungen der außervertraglichen Haftung versicherten Summen.

ARTIKEL 7 : SELBSTBETEILIGUNG

Für jeden Schadensfall, das heißt für alle auf dieselbe Ursache zurückzuführenden Schäden, mit Ausnahme derjenigen, die sich aus Körperverletzungen ergeben (für die keine Selbstbeteiligung angewandt wird), wird eine Selbstbeteiligung von € 238,88 (Juli 2012 - Basis 1981 = 100) angewandt.

Im Falle einer anders lautenden Klausel in diesen allgemeinen Bedingungen oder in den besonderen Bedingungen wird jedoch eine besondere Selbstbeteiligung angewandt.

TEIL II : BASISRISIKEN

ARTIKEL 8 : FEUER UND VERWANDTE RISIKEN

Die Gesellschaft ersetzt innerhalb der Grenzen der im Vertrag festgelegten Bedingungen und der versicherten Gefahren die Schäden an den versicherten Gütern, die verursacht werden durch:

8.1. Feuer und verwandte Risiken

- Feuer, außer:
 - Schäden an Objekten, die in einen Brandherd fallen, geworfen oder gelegt werden;
 - Schäden, die ohne Entzünden entstehen (wie Ansengen, Verbrennungen).
 - Schäden durch übermäßige Hitze, durch die Nähe oder den Kontakt zu einer Licht- oder Wärmequelle, durch Ausdünstungen, durch die Projektion oder das Fallen von Brennstoffen, ohne Entzündung.

- Explosion und Implosion, außer:
Schäden infolge der Explosion von Sprengstoffen, deren Vorhandensein im versicherten Gebäude mit der dort ausgeübten Berufstätigkeit zusammenhängt.
N.B. Diese Begriffe Explosion oder Implosion schließen das Eindringen von Wasser oder von anderen Flüssigkeiten, Druckstöße, Brüche oder Risse an Geräten oder Heizkesseln durch Verschleiß oder Feuerschläge, Brüche infolge der



Wasserausdehnung durch Hitze oder durch Frost oder durch die Zentrifugalkraft oder durch die Wirkung anderer mechanischer Kräfte, Stoßwellen durch die Geschwindigkeit gleich welcher Geräte aus.

- der materiell am Gebäude oder dem Inhalt festgestellte direkte Blitzschlag und der Zusammenstoß mit durch Blitz weggeschleuderten oder umgestoßenen Objekten
- Rauch, Ruß oder ätzende Dämpfe, die versehentlich durch ein Heiz- oder Kochgeräte (mit Ausnahme von offenem Feuer) freigesetzt werden infolge eines fehlerhaften und plötzlichen Funktionierens oder infolge eines Versehens.

Gedeckt sind jedoch nicht Schäden:

- durch Arbeiten an Elektroanlagen unter Nichteinhaltung der elementaren Vorsichts- und Sicherheitsnormen;
- die durch offene Feuer verursacht werden;
- am Inhalt von Heißtrocknern, Öfen, Räucherkammern, Röst- und Brutgeräten, wenn der Schadensfall innerhalb dieser Anlagen entstanden ist.

8.2. Zusammenstoß

- außer Schäden:
 - die sich nicht direkt aus dem Zusammenstoß zwischen zwei Festkörpern ergeben;
 - die durch einen Versicherten, einen Mieter oder einen Bewohner oder durch Gäste verursacht werden;
 - am Inhalt, der sich außerhalb des Gebäudes befindet, wenn der Schadensfall durch den Versicherten verursacht wurde oder wenn diese Schäden auf umstürzende Bäume zurückzuführen sind;
 - infolge des Fällens oder des Auslichtens von Bäumen durch den Versicherten, wenn die Schäden am Gebäude und/oder am Inhalt, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebäudes, verursacht werden;
 - die am Gebäude und/oder am Inhalt durch den Aufprall eines Tieres verursacht werden;
 - an dem Gut oder an dem Tier, das den Aufprall verursacht hat;
 - an einem Fahrzeug, einem Tier oder einem Gerät durch den Aufprall eines anderen Fahrzeugs, Tieres oder Geräts;
 - am Gebäude durch den Inhalt;
 - am Gebäude durch das Gebäude oder Gebäudeteile;
 - an beruflich genutzten Treibhäusern und ihrem Inhalt;
 - an privat genutzten Gewächshäusern und an teleskopischen Schwimmbadüberdachungen für den Schadensbetrag über € 2.000,00, einschließlich des Inhalts.

Entschädigungsgrenze:

Schäden an Werbetafeln sind bis zu einem Betrag von € 2.500 je Schadensfall gedeckt, ungeachtet der Anzahl Werbetafeln.

8.3. Einwirkung von Elektrizität

Die Deckung wird gewährt für Schäden an Elektroanlagen, die Bestandteil des versicherten Gebäudes sind, sowie an den beruflich genutzten Elektro- und Elektronikgeräten infolge eines Kurzschlusses, der indirekten Wirkung eines Blitzes, einer Überlastung, einer zu starken Spannung oder einer Induktion.

Außer Schäden:

- an den Geräten, für die der Versicherte die Garantie des Herstellers oder des Lieferanten in Anspruch nehmen kann;
- mechanischer Art;
- an Kraftfahrzeugen und deren Zubehör;
- infolge von Bau-, Reparatur oder Umänderungsarbeiten sowie durch Arbeiten an den Elektroanlagen unter Nichteinhaltung der elementaren Vorsichts- und Sicherheitsnormen;
- infolge des Verschleißes des beschädigten Gutes oder eines ihm innewohnenden Mangels;
- infolge mangelhafter Wartung oder eines dem Versicherten bekannten Fehlers;
- die Kosten für die materielle Wiederherstellung von Daten und Dateien;
- an Waren;

Entschädigungsgrenze:

- Schäden an Werbetafeln werden bis zu € 2.500,00 pro Schadensfall ersetzt, ungeachtet der Anzahl Werbetafeln.
- Die Entschädigung für Schäden an beruflich genutzten Elektro- oder Elektronikgeräten oder -anlagen ist begrenzt auf € 65.000,00 je Schadensfall (ungeachtet der Anzahl beschädigter Anlagen oder Geräte).

8.4. Auftauen

oder die Beschädigung von Nahrungsmitteln infolge der Abschaltung oder Störung einer Kühl- oder Gefrieranlagen infolge eines gedeckten Schadensfalls.

Entschädigungsgrenze:

Die Garantie wird gewährt bis in Höhe von € 2.500,00 je Schadensfall.

8.5. Immobilienschäden

Immobilienschäden infolge von Diebstahl, versuchtem Diebstahl, Vandalismus und Böswilligkeit am Gebäude,



Außer Schäden:

- die in den gemeinsamen Teilen verursacht werden, mit Ausnahme von Schäden durch gewaltsames Eindringen;
- an Gebäuden, die sich im Bau, in der Reparatur oder im Umbau befinden, oder die am Tag des Schadensfalls seit mehr als 90 Tagen unbewohnt waren oder nicht betrieben wurden;
- an verlassenem Gebäuden;
- an den auf der Baustelle bereitstehende Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen und sich im Außenbereich des Gebäudes befinden;
- infolge von Graffiti, Tags, wildem Plakatieren und das Sprühen gleich welcher Substanz im Außenbereich des Gebäudes;
- die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl entstanden sind, wenn sie durch einen aufgrund dieser Garantie gedeckten Schadensfall ermöglicht oder erleichtert wurden;
- die durch den Versicherungsnehmer, den Mieter oder Benutzer des Gebäudes oder Personen, die in deren Haushalt leben, oder mit deren Beteiligung verursacht wurden;
- an den Räumen, die der Versicherte in einem Gebäude, das sich an einer anderen Adresse als der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse des Risikos befindet, mietet oder benutzt.

Entschädigungsgrenze:

- Für die beruflich genutzten Räume wird die Garantie bis zu einer Höhe von € 6.500,00 je Schadensfall gewährt.
- Schäden an Werbetafeln sind bis zu einem Betrag von € 2.500 je Schadensfall gedeckt, ungeachtet der Anzahl Werbetafeln.
- Für die Solarmodule gilt eine Selbstbeteiligung von € 700,00.

Besonderheiten:

- Wenn die Entschädigung dem Mieter oder dem Benutzer gewährt wird und er nicht haftbar ist, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, zur Wiedererlangung ihrer Auslagen Regress gegen den Eigentümer oder gegen den Vermieter oder gegen die Person, der die Wiederherstellung dieser Schäden obliegt, auszuüben.

ARTIKEL 9 : ARBEITSKONFLIKTE UND ANSCHLÄGE

Die Gesellschaft deckt zu 100 % des versicherten Kapitals die Schäden, einschließlich derjenigen durch Feuer, Explosion (einschließlich durch Sprengstoffe) und Implosion,

- die unmittelbar an den versicherten Gütern verursacht werden durch Personen, die sich an einem Attentat oder einen Arbeitskonflikt beteiligen;

- oder die eine Folge von Maßnahmen sind, die in den oben erwähnten Fällen durch eine gesetzmäßig eingesetzte Behörde zur Bewahrung oder zum Schutz der versicherten Güter ergriffen wurden.

Für alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gleichzeitig als Wohnung und als Büro dienen oder zur Ausübung eines freien Berufes (mit Ausnahme von Apotheken) verwendet werden, deckt die Garantie andere Sachschäden als diejenigen durch Feuer, Explosion oder Implosion.

Die Garantie ist auf die versicherten Beträge begrenzt, mit einer Obergrenze von € 1.433.218,00.

Wir können diese Garantie aussetzen, wenn uns dies durch Ministerialerlass erlaubt ist. Die Aussetzung tritt 7 Tage nach ihrer Mitteilung in Kraft.

Mitgliedschaft bei TRIP

Die Gesellschaft deckt in bestimmten Fällen durch terroristische Handlungen verursachte Schäden.

Unter Terrorismus sind Handlungen oder die Androhung von Handlungen zu verstehen, die heimlich zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken geplant und von Einzeltätern oder Gruppen verübt werden, sich gegen Personen richten oder ganz oder teilweise den wirtschaftlichen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes zerstören, um entweder öffentlich Aufmerksamkeit zu erregen, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen, Behörden unter Druck zu setzen oder den Verkehr und die ordnungsgemäße Funktionsweise eines Dienstes oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

Die Gesellschaft ist zu diesem Zweck Mitglied der ASBL TRIP mit Sitz unter der Anschrift square de Meeûs 29 in 1000 Brüssel. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Terrorschäden beschränkt sich die Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Versicherungsgesellschaften, die bei der ASBL Mitglied sind, auf 1 Milliarde € pro Kalenderjahr für Schäden durch Ereignisse, die in diesem Kalenderjahr eintreten und nachweislich von terroristischen Handlungen herrühren. Dieser Betrag wird am 1. Januar jedes Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Index von Dezember 2005 als Basis dient. Bei gesetzlicher oder vorschriftsmäßiger Änderung dieses Grundbetrags ist der geänderte Betrag automatisch ab der auf die Änderung folgenden nächsten Fälligkeit anwendbar, sofern der Gesetzgeber nicht ausdrücklich eine andere Übergangsregelung vorgesehen hat. Übersteigt der Gesamtbetrag der berechneten oder geschätzten Entschädigungen den im vorigen Absatz genannten Betrag, kommt eine Verhältnisregel zur Anwendung: In diesem Fall sind die zu zahlenden Entschädigungen auf das Verhältnis zwischen dem im vorigen Absatz genannten Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln und den in diesem Kalenderjahr noch zu zahlenden Entschädigungen begrenzt.



Zahlungsregelung

Nach dem vorgenannten Gesetz vom 1. April 2007 entscheidet der Vorstand, ob ein Ereignis als Terrorismus im Sinne der Definition zu betrachten ist. Um zu vermeiden, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag überschritten wird, legt dieser Vorstand spätestens sechs Monate nach dem Ereignis den Prozentsatz der Entschädigung fest, die die der ASBL angehörenden Versicherungsunternehmen infolge des Ereignisses zu leisten haben. Der Vorstand kann diesen Prozentsatz ändern. Der Vorstand entscheidet spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Ereignis endgültig über den zu zahlenden Prozentsatz der Entschädigung. Der Versicherte bzw. der Begünstigte kann der Gesellschaft gegenüber erst dann Anspruch auf die Entschädigung erheben, wenn der Vorstand den Prozentsatz festgelegt hat. Die Gesellschaft zahlt den versicherten Betrag gemäß dem vom Vorstand festgelegten Prozentsatz. Wird per Königlichen Erlass ein anderer Prozentsatz festgelegt, zahlt die Gesellschaft in Abweichung von den vorstehenden Ausführungen den versicherten Betrag gemäß diesem Prozentsatz. Verringert der Vorstand den Prozentsatz, ist die Verringerung der Entschädigung weder auf bereits gezahlte Entschädigungen noch auf noch zu zahlende Entschädigungen anwendbar, in deren Hinblick die Gesellschaft dem Versicherten oder dem Begünstigten ihre Entscheidung bereits mitgeteilt hat. Erhöht der Vorstand den Prozentsatz, ist die Erhöhung der Entschädigung auf alle gemeldeten Schadensfälle anwendbar, die von dem nachweislich als Terrorismus einzustufenden Ereignis herrühren. Stellt der Vorstand fest, dass der unter dem Abschnitt „Mitgliedschaft bei TRIP“ genannte Betrag nicht ausreicht, um sämtliche erlittenen Schäden auszugleichen, oder verfügt der Vorstand nicht über ausreichende Anhaltspunkte, um zu ermitteln, ob der Betrag ausreicht, werden vorrangig Personenschäden ausgeglichen. Die Entschädigung für seelische Schäden erfolgt erst

nach allen anderen Entschädigungszahlungen. Alle per Königlichen Erlass festgeschriebenen Beschränkungen, Ausschlüsse und/oder zeitlichen Staffelungen für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft sind gemäß den in diesem Königlichen Erlass vorgesehenen Modalitäten anwendbar.

ARTIKEL 10 : STURM, HAGEL, SCHNEE- UND EISDRUCK

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt durch Sturm, Hagel, Schnee- und Eisdruck.

Gedeckt sind ebenfalls:

die Sachschäden, die verursacht werden durch:

- Gegenstände, die durch eines der oben erwähnten Ereignisse weggeschleudert oder umgestoßen werden;
- Regen, Schnee oder Hagel, die in das vorher durch eines dieser Ereignisse beschädigte Gebäude eindringen.

Ausgeschlossen von der Garantie sind die Schäden:

1. an den nachstehend Gebäuden und an ihrem Inhalt:
 - deren Außenwände zu mehr als 50% ihrer Fläche aus Blech, Lehm, Zement- und Asbestverbundplatten, aus Wellblechplatten oder Leichtmaterialien bestehen;
 - deren Dach zu mehr als 20 % seiner Gesamtfläche aus Leichtmaterial besteht, wie: Pressholzplatten oder ähnliches, Bitumenpappe, Kunststoff, ... Kunstschiefer und -ziegel, Stroh und Roofing gelten jedoch nicht als Leichtmaterial;
 - die sich im Bau, in der Reparatur oder im Umbau befinden; als im Bau befindlich gelten jedoch nicht:
 - im Umbau oder in der Reparatur befindliche Gebäude, insofern sie während dieser Arbeiten bewohnt ble ben;
 - im Bau, in der Reparatur oder im Umbau befindliche Gebäude, die endgültig und vollständig abgeschlossen und abgedeckt sind, mit fertiggestellten und endgültig angebrachten Türen und Fenstern;
 - die nicht endgültig und vollständig abgeschlossen oder nicht vollständig und endgültig abgedeckt sind, insofern dieser Umstand in irgendeiner Weise zu dem Auftreten des Schadensfalls beigetragen hat oder deren Folgen verschlimmert hat. Dieser Ausschluss gilt nicht für Hagel;
 - die leicht zu verlagern oder abzumontieren sind;
 - die sich im Abbruch oder in einem schlechten Unterhaltszustand befinden oder verfallen sind;
2. an Verglasungen, das heißt Scheiben, Fenstern, Spiegeln sowie an jedem Objekt aus durchsichtigem oder lichtdurchlässigem Kunststoffmaterial, die Bestandteil des Gebäudes sind;
3. an Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art;
4. an allen außerhalb des Gebäudes befestigten Objekten, Sonnenblenden, Sonnensegeln, Stores, Markisen, Schutzdächern aus Stoff, Terrassenmauern und Windschutz, auch wenn sie von ihrer Zweckbestimmung her als Immobilien gelten. Die Deckung bleibt jedoch erhalten für:
 - die Dachrinnen;
 - das Gesimse;
 - die Fahllrohre;
 - die Läden, mit Ausnahme der Abdeckung von Schwimmbecken;
 - die Fassadenbekleidungen aus anderem als leichtem Material;
 - die Sonnenkollektoren mit Anwendung einer Selbstbeteiligung von € 700,00;
 - Schäden an Werbetafeln werden bis zu einem



Betrag von € 2.500 je Schadensfall ersetzt.

5. am Inhalt, der sich im Innenbereich eines nicht vorher durch Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck beschädigten Bauwerks befindet;
6. an den Gütern, die Bestandteil des Inhalts sind, wenn sie sich außerhalb eines Bauwerks befinden;
7. an Türmen, Pavillons, Behältern im Freien, Windmotoren, Wassertürmen, Windmühlen, Windrädern, Tribünen im Freien;
8. infolge des Verlustes oder des Diebstahls von Objekten anlässlich eines Schadensfalls;
9. für die der Versicherte gesetzlich oder vertraglich haftbar wäre;
10. an beruflich genutzten Frühbeeten und Gewächshäusern und ihrem Inhalt;
11. durch zurückfließendes oder nicht in öffentliche Wasserkanäle oder Sickerschächte abgeleitetes Wasser oder durch das Wasser der öffentlichen Zufuhrleitungen.

ARTIKEL 11 : WASSERSCHÄDEN

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt infolge von:

- Einsickern von Wasser von atmosphärischen Niederschlägen durch die Dächer und Glasdächer.
- Eindringen, Einsickern oder Auslaufen von Wasser aufgrund von atmosphärischen Niederschlägen infolge von Bruch, Rissen, Verstopfung oder Überlaufen von Dachrinnen oder Rohren.
- Eindringen, Einsickern oder Auslaufen von Wasser von internen oder externen Wasseranlagen infolge von Bruch, Rissen, Verstopfung oder Überlaufen dieser Anlagen.
- versehentlichem Auslaufen von Wasser aus Aquarien.

Ausgeschlossen sind jedoch:

- die Schäden an den Anlagen, Heizkörpern, Geräten, Leitungen, Rohren, Warmwasserbereitern, Heizkesseln und Tanks, die dem Schadensfall zugrunde liegen;
- der Verlust der ausgelaufenen Flüssigkeit;
- die Schäden an den Dächern selbst und an den Bekleidungen, die deren Dichtigkeit gewährleisten;
- die Schäden am Inhalt der Aquarien und Zuchtbecken;
- die Schäden an den Leitungen außerhalb des Gebäudes oder an den unterirdischen Leitungen;
- die durch Schwimmbäder und ihre Leitungen verursachte Schäden;
- die durch eine Überschwemmung verursachte Schäden;
- die Schäden durch das Überlaufen, das Umkippen eines Behälters, der nicht mit der Wasseranlage des versicherten Gebäudes verbunden ist. Gedeckt sind

jedoch Schäden durch Aquarien, Wassermatratzen und Brennstofftanks;

- die Schäden durch Wasser, das nicht rechtzeitig in die öffentlichen Abwasserkanäle oder in die Sickerschächte zurückfließt, sowie durch Wasser aus öffentlichen Zufuhrleitungen;
- die Schäden durch das Einsickern von Grundwasser;
- die Schäden durch Umgebungsfeuchtigkeit, einschließlich der Entwicklung von Pilzen (Hausschwamm, usw.), außer wenn sie die direkte Folge eines Schadensfalls sind, dessen Ursache nach dem Inkrafttreten des Vertrags eingetreten ist, der zur Anwendung dieses Vertrags geführt hat und dessen Behebung sachgerecht ausgeführt wurde;
- die Schäden durch Kondensation;
- die Schäden durch Korrosion der Wasseranlage des Gebäudes infolge von mangelhaftem Unterhalt, außer wenn diese an eingebauten oder unterirdisch verlegten Leitungen auftritt und einen verdeckten, dem Versicherten nicht bekannten Mangel darstellen;
- die Schäden durch oder während Bauarbeiten, Abbrucharbeiten, Vergrößerungsarbeiten oder Umbauarbeiten am Gebäude, außer wenn kein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Umständen und dem Schaden besteht oder wenn das Gebäude während dieser Umstände weiterhin benutzt wird;
- die Schäden durch mangelhaften Unterhalt oder durch das Unterlassen der Ausführung der erforderlichen Reparatur- oder Ersatzarbeiten an den Anlagen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherungsnehmer vernünftigerweise hätte wissen können, dass sie nicht ordnungsmäßig funktionierten;
- die Schäden infolge des mangelhaften Schutzes gegen Frost;
- die Schäden infolge des Umstandes, dass sich die Ware weniger als 10 cm über dem Boden des Lagerraums befindet. Diese Schäden bleiben jedoch gedeckt, wenn die Ware, mit Ausnahme der Teppiche, sich in einer Verkaufsfläche oder einem Schaufenster befindet;
- die Schäden an Ware, die sich unterhalb des tiefsten Punktes des Bauwerkes befindet, von wo das Wasser nicht natürlich zu Abflüssen oder nach außen ablaufen kann, es sei denn, dass eine Pumpe oder ein anderes System vorhanden ist, das tatsächlich die Ableitung dieser Flüssigkeit in die Abflüsse oder außerhalb des Bauwerkes gewährleistet;
- die Schäden durch atmosphärische Niederschläge, die durch die Gebäudeöffnungen eindringen;
- die durch gleich welches andere Element des Gebäudes als das Dach eindringen (Terrassen, Balkone, Mauern, ...).



Die Gesellschaft deckt bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00:

- sämtliche Kosten, die vernünftigerweise ausgelegt wurden für die Suche nach der Wasser- oder Heizungsleitung, die dem gedeckten Schadensfall zugrunde liegt, wenn sie eingebaut oder unterirdisch verlegt ist, sowie die sich daraus ergebenden Kosten für die Instandsetzung der Höfe, Terrassen, Gärten und Rasenflächen im Hinblick auf die Reparatur der Leitungen oder Rohre, die dem Schadensfall zugrunde liegen;
- die Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt, wenn diese Schäden die Folge eines durch diesen Abschnitt gedeckten Schadensfalls sind und sich ergeben aus:
 - Hilfs-, Schutz-, Rettungs- und Abbruchmaßnahmen, die bewusst ergriffen oder durch eine befugte Behörde angeordnet werden,
 - Einsturz.

ARTIKEL 12 : SCHÄDEN DURCH HEIZÖL

Die Gesellschaft ersetzt die Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt infolge von Einsickern, Auslaufen von Heizöl oder anderen flüssigen Ölen, die dazu dienen, Heizungsanlagen oder –geräte zu versorgen.

Außer die Schäden:

- wenn das Gebäude sich im Bau, im Abbruch, in der Renovierung, im Umbau oder in der Reparatur befindet und wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den Schäden und diesen Arbeiten besteht;
- durch mangelhaften Unterhalt oder durch das Unterlassen der Ausführung der erforderlichen Reparatur- oder Ersatzarbeiten an den Anlagen ab dem Zeitpunkt, zu dem man vernünftigerweise hätte wissen können, dass sie nicht ordnungsmäßig funktionierten;
- an Ware, die sich weniger als 10 cm über dem Boden ihres Lagerraums befindet. Diese Schäden bleiben jedoch gedeckt, wenn die Ware, mit Ausnahme der Teppiche, sich in einer Verkaufsfläche oder einem Schaufenster befindet;
- die Kosten für die Bodensanierung im Fall eines gemäß den Bedingungen des Tariffbüros gedeckten Schadensfalls « Naturkatastrophen »;
- im Falle der Nichteinhaltung der Gesetzgebung, der Vorschriften und Verordnungen, die für Heizöltanks gelten;
- an Tanks und ihren Leitungen, die den Schäden zugrunde liegen.

Ausgeschlossen sind ebenfalls die Unkosten im Zusammenhang mit:

- der Sanierung von durch ausgelaufenes Heizöl oder Mineralöl verseuchtem Boden;
- dem Abräumen und dem Transport des durch ausgelaufenes Heizöl oder Mineralöl verseuchten Erdreichs.

Die Gesellschaft entschädigt ebenfalls:

- infolge eines gedeckten Schadens, bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000,00, die Kosten, die vernünftigerweise ausgelegt wurden für die Suche nach der Leitung, die dem gedeckten Schadensfall zugrunde liegt, sowie die sich daraus ergebenden Kosten zum Öffnen, Schließen und Instandsetzen von Mauern, Böden und Decken.
- infolge eines gedeckten Schadensfalls ersetzt die Gesellschaft den Verlust des ausgelaufenen Heizöls bis zu einem Höchstbetrag von € 500,00.

ARTIKEL 13 : GLASBRUCH UND RISSE IM GLAS

Die Gesellschaft kommt für Schäden durch Bruch oder Riss an folgenden Gütern auf:

- Glasbruch, das heißt an Scheiben, Spiegeln, Kuppeln sowie an gleich welchen Objekten aus durchsichtigem oder durchscheinendem Kunststoff, Keramik Kochplatten;
- die Trübung von Isolierverglasungen des Gebäudes infolge der Kondenswasserbildung im Isolierzwischenraum. Diese Garantie wird bis zu € 1.370,00 je Schadensfall gewährt für Verglasungen von weniger als 20 Jahren und unter der Bedingung, dass die Garantie des Lieferanten oder des Herstellers ausgeschöpft wurde.
- Es wird jedoch eine Selbstbeteiligung von € 238,88 (Juli 2012 - Basis 1981 = 100) für jede trübe Verglasung angewandt.

Besonderheiten:

- Kunstverglasungen sowie Werbetafeln sind gedeckt bis zu einem Betrag von € 2.500,00.
- Sanitäranlagen zu privaten Zwecken.
- Sanitäranlagen zu beruflichen Zwecken bis zu einem Betrag von € 1.500,00 je Schadensfall.
- bei Sonnenkollektoren wird eine Selbstbeteiligung von € 700,00 angewandt.

Die Gesellschaft entschädigt, selbst wenn der Versicherte der Mieter oder Benutzer des Gebäudes ist. Sie behält jedoch das Recht des Rückgriffs gegen die Person, die für die Wiedergutmachung dieser Schäden haftbar ist.

Im Fall eines gedeckten Schadensfalls übernimmt die Gesellschaft ebenfalls, ohne Anwendung der Verhältnisregel

- die Beschädigung der anderen versicherten Güter infolge dieses Bruchs;
- die Kosten, die durch die Maßnahmen zum Ersetzen der versicherten Verglasungen notwendig sind;
- die nach bestem Wissen getätigten Kosten für das vorläufige Verschließen oder Abdichten des Gebäudes;



- die Kosten für die Reparatur oder das Ersetzen der Vorrichtungen zur Vermeidung von Diebstahl, vorgenommen an versicherten Verglasungen;
- Schäden an den Rahmen, Haltern und Sockeln der versicherten Verglasungen;
- die Kosten zur Wiederherstellung der Aufschriften, Anstriche, Verzierungen und Gravuren auf der Verglasung.

Ausgeschlossen sind jedoch die Schäden, die verursacht werden:

- durch Kratzer oder Absplitterungen an Verglasungen und gleichgestellten Gütern;
- durch Bau-, Umbau- oder Abbrucharbeiten am versicherten Gebäude;
- durch Arbeiten (außer Reinigung) an den Verglasungen, gleichgestellten Gütern und Rahmen;
- an den noch nicht angebrachten Verglasungen und gleichgestellten Gütern;
- durch Frost an den Sanitäranlagen;
- an den zu beruflichen Zwecken genutzten Frühbeeten und Gewächshäusern sowie ihrem Inhalt;
- an anderen Glasobjekten als Verglasungen und gleichgestellten Gütern;
- an Verglasungen von mehr als 15 m²;
- an Verglasungen und gleichgestellten Gütern, die Ware sind.

ARTIKEL 14 : GEBÄUDEHAFTPFLICH

Wenn das angegebene Gebäude versichert ist, gewährleistet die Gesellschaft die außervertragliche private Haftpflicht, die dem Versicherten gemäß den Artikeln 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches obliegen kann wegen Schadensfällen, die Dritten entstehen durch:

- das bezeichnete Gebäude, einschließlich der Flaggenmasten und Antennen, der Gärten von höchstens 2 Hektar, der Höfe, Zufahrten, Einfriedungen und Bürgersteige;
- in den oben genannten Räumen vorhandenes Mobiliar;
- die Verstopfung der Bürgersteige des angegebenen Gebäudes;
- das nicht erfolgte Entfernen von Schnee, Eis oder Glatteis;
- Fahrstühle und Lastenaufzüge mit Motorantrieb, wenn das Gebäude versichert ist und sofern sie Gegenstand eines Wartungsvertrags sind und mit automatischen Vorrichtungen ausgestattet sind, die verhindern, dass sie abstürzen, und die das Öffnen einer Tür unmöglich machen, wenn die Kabine sich nicht auf dem betreffenden Stockwerk befindet.

Der Versicherungsschutz gilt auch für Nachbarschaftsstörungen im Sinne von Art. 544 des Zivilgesetzbuches infolge eines plötzlichen und für den Versicherten unvorhersehbaren Ereignisses.

Wenn das Miteigentum des Gebäudes durch eine Grundurkunde geregelt wird und der Vertrag von sämtlichen Miteigentümern oder in ihrem Namen und für ihre Rechnung geschlossen wurde,

gilt der Versicherungsschutz sowohl für ihre Gesamtheit als auch für jeden von ihnen. Diese Miteigentümer gelten als Dritte gegenüber den anderen und gegenüber der versicherten Gemeinschaft.

Im Falle der kollektiven Haftung der Miteigentümer kommt jeder von ihnen für seine Schäden im Maße des Anteils seiner Haftung auf. Folglich werden Sachschäden an den gemeinsamen Teilen des angegebenen Gebäudes nicht ersetzt.

Die Garantie wird gewährt je Schadensfall bis zu einem Betrag von:

- € 23.886.998,50 für Körperschäden;
- € 1.194.349,92 für Sachschäden;
- € 117.728,69 für Sachschäden und Körperschäden im Falle von versehentlichen Nachbarschaftsstörungen, einschließlich Umweltverschmutzung (Artikel 544 des Zivilgesetzbuches).

Alle Schäden, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein und derselbe Schadensfall.

Nicht ersetzt werden Schäden, die verursacht werden durch:

- Antennen an dem Gebäude, auf dem sie angebracht sind;
- Werbetafeln oder -schilder;
- gleich welches Motorfahrzeug oder Tier;
- die Ausübung eines Berufes;
- einen Angestellten des Versicherten;
- gleich welche Bau-, Wiederaufbau- oder Umbauarbeiten am angegebenen Gebäude;
- das Verschieben des Bodens oder des Gebäudes;
- Brand, Feuer, Explosion oder Rauch;
- Kryptogamen, Holz fressende Pilze (wie Hausschwamm) Schimmelbefall;
- Asbest in jeglicher Form;
- Umweltverschmutzung;

Nicht ersetzt werden Schäden:

- an Gütern, deren Mieter oder Benutzer der Versicherte ist, sowie an denjenigen, die ihm anvertraut wurden;
- die durch einen anderen Abschnitt dieses Vertrags versichert werden können, selbst wenn dieser nicht gezeichnet wurde;
- die versicherbar sind durch die Zusatzgarantie Regress Dritter und Regress der Mieter und Benutzer;
- der Lastenaufzüge, die für die Beförderung von Personen benutzt werden.

Bestimmung zu Gunsten Dritter

Aufgrund dieses Vertrags wird eine Bestimmung zu Gunsten geschädigter Dritter gemäß Artikel 1121 des Zivilgesetzbuches eingeführt.

Nichtigkeiten, Einreden und Verfall, insbesondere Selbstbeteiligung, die gegenüber den Versicherten geltend gemacht werden können, bleiben gegenüber den geschädigten Dritten wirksam.



ARTIKEL 14 bis : REGRESS DRITTER

Bei einem Schadensfall, der im Rahmen der Basisgarantien gedeckt ist, mit Ausnahme der in Artikel 12 vorgesehenen Garantie, übernimmt die Gesellschaft ohne Anwendung der Verhältnisregel der Beträge bis zu einem Höchstbetrag von € 763.600,00 je Schadensfall den REGRESS DRITTER, das heißt die Haftung des Versicherten aufgrund der Artikel 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuches für Sachschäden, die durch einen gedeckten Schadensfall verursacht werden und auf Güter übergreifen, die Eigentum Dritter sind, einschließlich der Gäste, und des Nutzungsausfalls der Gebäude, das heißt der tatsächliche Mietverlust oder der Nutzungsausfall, der auf den Mietwert geschätzt wird.

Diese Garantie gilt ebenfalls dann, wenn der Eigentümer einen Regressverzicht gegenüber dem Mieter oder dem Benutzer vorsieht und der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Mieter oder Benutzer eines Gebäudes oder eines Teils davon nur den Inhalt versichert hat und haftbar ist.

ARTIKEL 15 : INDIVIDUELLE

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, anlässlich oder infolge eines Feuers des angegebenen Gebäudes verstirbt, zahlt die Gesellschaft den nachstehenden Bezugsberechtigten ein einmaliges Kapital - dem Index angepasst, sofern der Versicherungsnehmer die Indexanpassung der Versicherungsbeträge und der Prämie beantragt hat - von € 11.943,50, das auf die Bestattungskosten für Kinder, die zum Zeitpunkt des Schadensfalls weniger als 5 Jahre alt sind, begrenzt ist.

- Bezugsberechtigte: der Ehepartner des Opfers oder, falls es keinen gibt, seine Kinder.
- Wenn es keine Bezugsberechtigten im vorstehenden Sinne gibt, beschränkt die Gesellschaft sich darauf, die Bestattungskosten bis zu einem Betrag von € 2.388,70 an die Person zu zahlen, die sie übernommen hat.

ARTIKEL 16 : NATURKATASTROPHEN

Diese Garantie findet Anwendung, insofern sie in den besonderen Bedingungen angeführt ist.

Schäden, die direkt oder indirekt durch eine Naturkatastrophe verursacht werden, fallen ausschließlich in den Anwendungsbereich dieser Basisgarantie.

Diese Garantie gilt für den Versicherten unter den nachstehenden allgemeinen Bedingungen, sofern in den besonderen Bedingungen seines Vertrags nicht angegeben ist, dass der

Versicherungsschutz « Naturkatastrophen - Tariffbüro » anwendbar ist.

16.1. Deckung der Gesellschaft

Die Gesellschaft kommt für Schäden am versicherten Gebäude und/oder am versicherten Inhalt auf, die die direkte Folge einer Naturkatastrophe sind, nämlich:

- Überschwemmung;
- Das Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle;
- Erdbeben;
- Erdbeben oder Erdabsenkungen (andere als infolge eines Erdbebens).

16.2. Ausschlüsse « Naturkatastrophen »

Nicht versichert sind:

- Objekte (einschließlich Tiere), die sich außerhalb des Gebäudes befinden, außer wenn sie dauerhaft daran befestigt sind;
- nicht eingefahrene Ernten, Lebewiehe außerhalb von Gebäuden, Böden, Kulturen oder Forstbestände;
- leicht fortzubewegende oder abbaubare (einschließlich Wohnwagen), heruntergekommene oder sich im Abbruch befindende Bauwerke oder ihr etwaiger Inhalt, außer wenn diese Bauwerke die Hauptwohnung des Versicherten sind;
- motorbetriebene Boden-, Luft-, Meeres-, See- und Flussfahrzeuge;
- transportierte Güter;
- Güter, deren Schadensersatz durch Sondergesetze oder internationale Abkommen geregelt wird;
- Diebstahl, Vandalismus, Beschädigungen an Gebäuden und Mobiliargegenständen, die bei einem Diebstahl oder einem versuchten Diebstahl sowie böswilligen Handlungen entstanden sind, wenn sie durch eine aufgrund dieser Garantie gedeckte Gefahr ermöglicht oder erleichtert wurden;
- Luxusgüter, wie Schwimmbäder, Tennis- und Golfplätze;
- unbeschadet des vorstehenden Artikels 18.2.4. Gartenhäuser, Schuppen, Abstellräume und ihr etwaiger Inhalt, Einfriedungen oder Hecken gleich welcher Art, Gärten, Anpflanzungen, Zufahrten und Höfe, Terrassen;
- Schäden an Gebäuden (oder an Gebäudeteilen), die sich im Bau, im Umbau oder in der Reparatur befinden, und an ihrem etwaigen Inhalt, außer wenn sie bewohnt oder normalerweise bewohnbar sind;
- Schäden durch eine Überschwemmung oder das Überlaufen oder den Rückfluss aus öffentlichen Abwasserkanälen an Ware, wenn sie weniger als 10 cm über dem Boden gelagert wird und insofern es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen den Schäden und der Lagerungshöhe gibt. Als Keller gilt jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen



des Gebäudes, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden;

- durch eine Überschwemmung oder das Überlaufen oder den Rückfluss aus öffentlichen Abwasserkanälen an dem Gebäude, dem Gebäudeteil oder am Inhalt des Gebäudes, das mehr als 18 Monate nach dem Datum der Veröffentlichung des Königlichen Erlasses zur Einstufung des Gebiets, in dem sich die Güter befinden, als Risikogebiet im Belgischen Staatsblatt errichtet wurde. Dieser Ausschluss findet Anwendung auf die Erweiterungen am Boden, die vor dem Datum der Einstufung des Gebiets als Risikogebiet bestanden. Sie findet nicht Anwendung auf die Güter oder Teile von Gütern, die nach einem Schadensfall wieder aufgebaut oder ersetzt wurden und die dem Wiederaufbau- oder Ersatzwert der Güter vor dem Schadensfall entsprechen.

16.3. Selbstbeteiligung « Naturkatastrophen »

- Für die Deckungen « Überschwemmung », « Erdbeben » und « Erdbeben oder Erdabsenkungen » wird eine Selbstbeteiligung von € 1.175,59 je Schadensfall angewandt;
- Für die Deckung « Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle » beträgt die Selbstbeteiligung € 238,88 je Schadensfall.

16.4. Beteiligungsgrenze pro Schadensereignis

Die Auszahlungen der Gesellschaft sind begrenzt gemäß Artikel 68-8 § 2 und 3 des Gesetzes vom 25. Juni 1992 über Landversicherungsverträge.

Wenn die in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen überschritten werden sollte, wird die Entschädigung, die aufgrund eines jeden Versicherungsvertrags geschuldet ist, entsprechend herabgesetzt.

Wenn in den besonderen Bedingungen dieses Vertrags festgelegt ist, dass die Bedingungen des Tarifbüros Anwendung finden, werden die vorstehenden Garantien durch "Die allgemeinen Bedingungen des Tarifbüros 2006", die im Belgischen Staatsblatt vom 6. März 2006 veröffentlicht wurden, ersetzt

Dies ist der Fall, wenn die versicherten Güter sich in einem Gebiet mit Überschwemmungsrisiko befinden.

TEIL III: FAKULTATIVE GARANTIE

Die nachstehend angeführten fakultativen Garantien gelten nur, wenn sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

ARTIKEL 17 : DIEBSTAHL

17.1. Vorbeugungsmaßnahmen

Im Schadensfall gilt die Deckung nur, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- **In den zu Geschäftszwecken oder zu Wohnzwecken genutzten Räumen:**

Das Hauptgebäude und die unabhängigen Nebengebäude müssen normal geschützt sein. Dies bedeutet, dass alle Außentüren des Gebäudes mit Sicherheitsschlössern versehen sein müssen (das heißt ein Sicherheitsniveau aufweisen, das zumindest einem Zylinderschloss gleichkommt).

Wenn der Versicherte das Gebäude nur teilweise nutzt, gilt dies auch für alle Türen, die zu den gemeinsamen Teilen führen, sowohl diejenigen des bewohnten Teils des benutzten Gebäudes als auch diejenigen der Keller, Speicher und Garagen.

Bei Abwesenheit und nachts:

- müssen diese Türen abgeschlossen sein;
- müssen die Fenster und Fenstertüren vollständig geschlossen sein;
- müssen alle Vorrichtungen zum Diebstahlschutz, die in den besonderen Bedingungen vereinbart wurden, eingeschaltet sein.

Die Türen zu den unabhängigen Nebengebäuden und zu Kellern, Speichern und Garagen eines teilweise benutzten Gebäudes müssen immer geschlossen sein.

- **In Räumen, die zu Wohnzwecken genutzt werden:** Diese zu Wohnzwecken genutzten Räume müssen regelmäßig bewohnt sein.

Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, ist die Deckung « Diebstahl » nur wirksam, wenn das angegebene Gebäude in jeder Nacht durch einen Versicherten bewohnt wird; während der letzten zwölf Monate vor einem etwaigen Schadensfall wird jedoch toleriert, dass es nicht bewohnt wird:

- neunzig (90) Nächte, darunter höchstens sechzig aufeinander folgende im Fall eines Diebstahls in einer Wohnung;



- dreißig (30) aufeinander folgende oder nicht aufeinander folgende Nächte im Fall eines Diebstahls in nicht zu Wohnzwecken benutzten Räumen.

17.2. Diebstahl und Vandalismus in dem angegebenen, zu Wohn- und Geschäftszwecken dienenden Gebäude

Die Gesellschaft ersetzt bis zur Höhe des Versicherungsbetrags und des in den besonderen Bedingungen angegebenen Prozentsatzes die Schäden (das heißt das Verschwinden von Gütern und/oder alle Sachschäden), die am versicherten Inhalt verursacht werden, insofern die Tat durch die Polizei materiell festgestellt wurde.

Diebstahl Oder versuchter Diebstahl im angegebenen Gebäude

- mit Einbruch, durch Hochsteigen, Gewaltanwendung oder Bedrohungen;
- durch eine Person oder mit Beteiligung einer Person, die sich im Gebäude befinden darf;
- durch eine Person, der es durch den Versicherten erlaubt wurde, sich im Gebäude zu befinden;
- durch eine Person, die im Dienst des Versicherten steht, sofern sie gerichtlich für schuldig befunden wird;
- mit Verwendung falscher, gestohlener oder verlorener Schlüssel oder durch eine Person, die sich heimlich Zutritt zum Gebäude verschafft oder sich dort hat einschließen lassen;
- durch Vandalismus oder eine böswillige Tag, infolge eines gedeckten Diebstahls oder Diebstahlversuchs;
- Diebstahl von Wertgegenständen in den zu Wohnzwecken benutzten Räumen, sofern diese der Hauptaufenthaltsort sind;
- Diebstahl von Wertgegenständen in den zu Geschäftszwecken genutzten Räumen nur dann, wenn der Diebstahl mit Gewaltanwendung oder Bedrohung in Bezug auf die Person des Versicherten begangen wird oder wenn die Wertgegenstände in einem eingemauerten Safe eingeschlossen waren und durch Einbruch oder Mitnehmen des Safe gestohlen wurde.

17.3. Entschädigungsgrenzen

- a. für andere Gegenstände als Ware: € 7.000,00 pro Objekt;
- b. für besondere Objekte und Sammlungen, die keine Ware sind: 10 % des für den Inhalt versicherten Betrags, mit einer Höchstgrenze von € 7.000,00 pro besonderem Objekt – mit Ausnahme von Schmuck – oder pro Sammlung;
- c. für den gesamten Schmuck, der keine Ware ist, ist

die Garantie auf 10% des für den Inhalt versicherten Betrags begrenzt, mit einer Höchstgrenze von € 5.000,00;

- d. für Wertgegenstände: 5 % des für den Inhalt versicherten Betrags, mit einer Höchstgrenze von 1.250,00 EUR je Schadensfall. Diese Grenze wird auf 2.500,00 EUR erhöht, wenn die Wertgegenstände in einem eingemauerten Safe eingeschlossen sind;
- e. für Mobiliar, das sich in einem Keller, einem Speicher oder einer Garage in einem Gebäude mit mehreren Wohnungen befindet: 2.500,00 EUR je Schadensfall. Diese Grenze wird auf 5.000,00 EUR erhöht, wenn der Raum mit einer gepanzerten Tür verschlossen ist;
- f. für den Inhalt der Garagen und Nebengebäude, die keine direkte Verbindung zum Hauptgebäude aufweisen: 1.250,00 EUR je Raum. Diese Grenze wird jedoch auf 2.500,00 EUR erhöht, wenn die Garage oder das Nebengebäude an das gleiche Alarmsystem wie das Hauptrisiko angeschlossen ist;
- g. für Material und Ware in Garagen und Nebengebäuden, die keine direkte Verbindung zum Hauptgebäude aufweisen: 1.250,00 EUR je Raum. Diese Grenze wird jedoch auf 2.500,00 EUR erhöht, wenn die Garage oder das Nebengebäude an das gleiche Alarmsystem wie das Hauptrisiko angeschlossen ist.

Nie entschädigt werden:

- das einfache Verschwinden von Objekten;
- Diebstahl durch Taschendiebe;
- Diebstahl und Vandalismus, die begangen werden, wenn das Gebäude nicht endgültig geschlossen und vollständig abgedeckt ist, sofern dieser Umstand in irgendeiner Weise zum Eintreten des Schadensfalls beigetragen oder dessen Folgen verschlimmert hat;
- der Diebstahl von Objekten, die sich außerhalb des Gebäudes oder in Regalen befinden, die keine interne Verbindung zum Hauptgebäude aufweisen, sowie diejenigen, die sich in den gemeinsamen Teilen befinden;
- Diebstahl und Vandalismus in unverschlossenen Kellern und Speichern und in den gemeinsamen Teilen, wenn der Versicherten das Gebäude nur teilweise benutzt;
- Schäden infolge eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls, der durch den Versicherungsnehmer oder eine Person, die gewöhnlich zu seinem Haushalt gehört, Verwandte bis zum zweiten Grad, Vorfahren, Nachkommen oder deren Ehepartner oder mit deren Beteiligung begangen wurde;
- Schäden infolge eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls, der durch eine Person oder mit Beteiligung gleich welcher Person begangen wurde, der es erlaubt war,

sich im Gebäude zu befinden. Dieser Ausschluss betrifft nicht die in den Wohnräumen begangenen Diebstähle;

- Diebstahl von Tieren;
- Diebstahl von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Anhängern sowie deren Zubehör und Inhalt, selbst wenn es sich um Ware handelt;
- Diebstahl von auf der Baustelle bereitstehenden Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen und sich außerhalb des Gebäudes befinden;
- Diebstahl oder versuchter Diebstahl in einem bereits beschädigten Gebäude, wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Diebstahl und dem Diebstahlversuch sowie dem Umstand besteht, dass das Gebäude bereits beschädigt ist;
- Schäden, die durch Diebe an Verglasungen verursacht wurden, wenn diese durch einen anderen Versicherungsvertrag gegen Glasbruch versichert sind.

17.4. Wiedergefundene Objekte

Werden die Objekte wieder gefunden, so muss der Versicherte unverzüglich die Gesellschaft darüber benachrichtigen.

Wenn die Entschädigung bereits gezahlt wurde, werden die wieder gefundenen Objekte Eigentum der Gesellschaft.

Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, die Objekte innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie wieder gefunden wurden, zurückzunehmen. In diesem Fall zahlt er der Gesellschaft die Entschädigung für die wieder gefundenen Objekte zurück, abzüglich des Betrags der Beschädigung dieser Objekte.

ARTIKEL 18: INDIREKTE VERLUSTE

Die Gesellschaft garantiert die Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung zur Deckung der infolge eines versicherten Schadensfalls entstandenen Kosten, Schäden und Verluste.

Diese zusätzliche Entschädigung stellt den in den besonderen Bedingungen vereinbarten Prozentsatz dar.

Für die Berechnung dieser zusätzlichen Entschädigung werden jedoch nicht berücksichtigt:

- Regress von Dritten, Mietern oder Benutzern;
- Gebäudehaftpflicht;
- Mietverlust und/oder Erstattung der Kosten für Unterkunft;
- persönliche Unfallversicherung;
- Diebstahl oder Vandalismus;
- Geschäftsunterbrechung, Geschäftsunterbrechung.

ARTIKEL 19: GESCHÄFTSUNTERBRECHUNG

Die Gesellschaft garantiert die Zahlung der in den besonderen Bedingungen vereinbarten Tagesentschädigung während des

Zeitraums der vollständigen Unterbrechung Ihrer Berufstätigkeit infolge des Eintretens eines gedeckten Schadensfalls (außer Diebstahl und Naturkatastrophen), ohne den vereinbarten Entschädigungszeitraum zu überschreiten, und der eintritt:

- entweder im versicherten Gebäude;
- oder in der Nachbarschaft, wenn das versicherte Gebäude infolge der Sperrung der Straße oder der Galerie, in der es sich befindet, ganz oder teilweise unzugänglich ist.

Pro Tag der teilweisen Unterbrechung garantiert die Gesellschaft Ihnen einen Teil desselben Betrags, der im Verhältnis zum Prozentsatz der Unterbrechung berechnet wird.

Die Unterbrechung wird teilweise, sobald das Unternehmen erneut funktionieren kann, und sei es nur teilweise oder in einem anderen Raum.

Sofern es in den besonderen Bedingungen nicht anders vermerkt ist, ist der Entschädigungszeitraum der Zeitraum, in dem die Tätigkeit des versicherten Unternehmens durch den Schadensfall beeinträchtigt ist; er beginnt am Tag des Schadensfalls und ist auf sechs Monate begrenzt.

Die Tagesentschädigung kann sich höchstens auf den Durchschnittsbetrag belaufen, den der Versicherungsnehmer aufgrund seines Jahresnettogewinns, zuzüglich der jährlichen laufenden Gemeinkosten (mit Ausnahme der Miete) bestimmt, geteilt durch 365.

Die vereinbarte Entschädigung darf nie überschritten werden.

Die Entschädigung für den Unterbrechungszeitraum ist auf den tatsächlich während des Zeitraums erlittenen Verlust begrenzt. Sie umfasst die Kosten, die der Versicherungsnehmer nach bestem Wissen getätigt hat, um seine Unternehmenstätigkeit wieder aufzunehmen.

Es ist keine Entschädigung geschuldet, wenn die Tätigkeit nach dem Schadensfall nicht durch Versicherten wieder aufgenommen wird. Wenn diese Einstellung der Tätigkeit sich jedoch aus der durch die Gesellschaft anerkannten Unmöglichkeit ergibt und der Versicherte im Falle der Wiederaufnahme der Tätigkeit entschädigt worden wäre, ist ihm eine Entschädigung geschuldet, die auf die Erstattung der laufenden Gemeinkosten begrenzt ist, die der Versicherte übernehmen muss während eines Zeitraums, der demjenigen entspricht, den er benötigt hätte, wenn er, und sei es nur teilweise, seine Berufstätigkeiten wieder aufgenommen hätte, wobei dieser Zeitraum nicht mehr als sechs (6) Monate betragen darf.

Nicht gedeckt ist eine Geschäftsunterbrechung:

- die nicht mehr als 3 Tage dauert;
- deren direkte Ursache kein versicherter Schadensfall ist, insbesondere unzulängliche finanzielle Mittel oder eine unzureichende Versicherung;
- die durch einen Schadensfall an den Computern oder anderen Elektronikgeräten verursacht wird, einschließlich der Peripheriegeräte und der Datenträger;
- der eine Einstellung der Tätigkeit folgt, nachdem der Schadensfall eingetreten ist infolge von höherer Gewalt, wobei die Entschädigung in diesem Fall auf die laufenden Gemeinkosten begrenzt ist, die tatsächlich und verpflichtend getätigt werden während 3 Monaten nach dem Schadensfall.
- Es ist keine Entschädigung geschuldet für die Tage, an denen gewöhnlich keine Berufstätigkeit ausgeübt wird.
- Infolge der Nichtversicherung oder der Unterversicherung der Sachschäden an den angegebenen Gütern.

TEIL IV : GARANTIEERWEITERUNG

Vorbehaltlich einer anderslautenden Klausel deckt die Gesellschaft ebenfalls innerhalb der Grenzen der gezeichneten Deckungen, außer den « Naturkatastrophen », die folgenden Erweiterungen:

ARTIKEL 20 : ERWEITERUNG AUF UMZUG

Im Fall eines Umzugs in Belgien behält der Versicherte die Versicherung für den Inhalt des Umzugs, die Haftungen und die Garantieerweiterungen während höchstens 60 Tagen. Nach dieser Frist wird die Garantie ausgesetzt, bis der Umzug der Gesellschaft gemeldet wurde. Die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » wird jedoch erst gewährt, wenn der Umzug der Gesellschaft gemeldet wurde und wenn ein Versicherter sich in dem Gebäude aufhält, in dem der Diebstahl und/oder der Vandalismus begangen wurde. Die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » gilt weiterhin an der ehemaligen Adresse während einer Dauer von höchstens 30 Tagen ab dem Umzugsdatum und sofern das Risikoobjekt tatsächlich bewohnt wird. Im Falle des Umzugs ins Ausland endet die Versicherung von Rechts wegen.

ARTIKEL 21 : HANDELSMESSE

Mit Ausnahme von Diebstahl sind die Schäden gedeckt, die an den Geräten und an der Ware verursacht werden, die ein Versicherter zeitweilig verlagert, um an einer Handelsmesse, einem Salon oder an einer Ausstellung in einem Land der Europäischen Union teilzunehmen während eines Zeitraums von höchstens 30 Tagen pro Versicherungsjahr und höchstens bis zu 20 % des für den Inhalt versicherten Betrags. Betriebsverluste sind nicht gedeckt.

Die nachstehend angeführten Erweiterungen werden gewährt, insofern das durch diesen Vertrag versicherte Gebäude den Hauptwohnsitz bildet:

ARTIKEL 22 : ZEITWEILIGE VERLAGERUNG DES MOBILIARS

Wenn der Inhalt zeitweise gleich wo auf der Welt verlagert wird, bleibt er versichert, sofern er sich in einem Gebäude unter den gleichen Bedingungen wie in dem angegebenen Gebäude befindet. Diese Erweiterung wird während 90 Tagen pro Versicherungsjahr gewährt und gilt nicht für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus ».

Diese Erweiterung gilt jedoch nicht für die Verlagerung des Inhalts in eine Wohnung, die durch ein studierendes Kind gemietet wird.

ARTIKEL 23 : ERWEITERUNG AUF DIE FERIEWOHNUNG

Die Gesellschaft deckt die Haftung des Versicherten in seiner Eigenschaft als Mieter oder Benutzer eines Gebäudes, wenn der Versicherte im Laufe einer Reise oder während des Urlaubs ein in Europa gelegenes Gebäude mietet oder bewohnt; die Garantie dieses Vertrags wird auf die Haftung des Versicherten erweitert unter den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn diese Abschnitte gezeichnet wurden.

ARTIKEL 24 : ERWEITERUNG AUF DIE WOHNUNG, DIE DURCH EIN STUDIERENDES KIND DES VERSICHERTEN GEMietet WIRD

Wenn versicherte Kinder in Europa im Rahmen ihres Studiums eine gegebenenfalls möblierte Wohnung mieten oder benutzen, wird die Garantie dieses Vertrags in Höhe von € 93.902,00 je Schadensfall auf die Haftung des Versicherungsnehmers oder seiner versicherten Kinder ausgedehnt gemäß den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden », « Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », sofern dieser Vertrag den Hauptaufenthaltsort des Versicherungsnehmers für diese Abschnitte deckt. Schäden am versicherten Inhalt, der in die Wohnung eines Studenten verlagert wird, sind ebenfalls gedeckt, unter Ausschluss von Schäden infolge von Diebstahl und/oder Vandalismus.

ARTIKEL 25 : ERWEITERUNG AUF RÄUMLICHKEITEN, DIE FÜR FAMILIENFESTE GEMietet WERDEN

Wenn der Versicherte aus Anlass von Familienfesten in Belgien ein Gebäude oder Räume benutzt, wird die Garantie dieses Vertrags auf die Haftung des Versicherten erweitert gemäß den Bedingungen der Abschnitte « Feuer », « Wasserschäden »,

« Glasbruch » und « Gebäudehaftpflicht », wenn dieser Vertrag den Hauptaufenthaltort des Versicherungsnehmers gemäß diesen Abschnitten deckt. Diese Erweiterung wird in Höhe von € 1.174.245,00 je Schadensfall gewährt für Sachschäden an den benutzten oder gemieteten Gütern sowie für Kosten, Unbenutzbarkeit von Immobilien gemäß den Zusatzgarantien und für Regress Dritter (Artikel 16 dieses Vertrags).

TEIL V : GEMEINSAME AUSSCHLÜSSE FÜR ALLE GARANTIE

Außer den Fällen der Nichtversicherung in den einzelnen Abschnitten sind – für alle Deckungen, einschließlich der optionalen Deckungen - nie die Schäden versichert, die direkt oder indirekt mit einem der folgenden Ereignisse zusammenhängen:

- Schäden, die schrittweise (vorhersehbar und nicht plötzlich) durch Verschleiß entstehen, ganz oder teilweise vor dem Inkrafttreten des Versicherungsschutzes bestanden oder absichtlich durch einen Versicherten oder durch sein Mitwirken verursacht werden;
- Nichteinhaltung der durch die Gesellschaft verlangten Vorbeugungsmaßnahmen. Der Versicherungsnehmer muss alle vernünftigen und notwendigen Maßnahmen ergreifen, um einen Schadensfall zu vermeiden sowie das Gebäude und den Inhalt im Sinne eines Familienvaters zu unterhalten. Wenn ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung und den entstandenen Schäden besteht, und nur in diesem Fall, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Entschädigung zu verweigern, zu begrenzen oder zurückzufordern;
- Schäden an einem seit mehr als 6 Monaten leer stehenden oder ungenutzten Gebäude;
- Schäden infolge gleich welcher Baufehler oder anderen konzeptuellen Mängeln des Gebäudes oder des Inhalts, die dem Versicherten bekannt sein mussten und für die er nicht die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer rechtzeitigen Behebung ergriffen hat, oder die der Versicherte unter Fehleinschätzung der Sachlage selbst verursacht hat;
- Krieg, Bürgerkrieg, Requirierung und ähnliche Sachverhalte;
- Requirierung in gleich welcher Form, vollständige oder teilweise Besetzung der angegebenen Güter durch Militär oder Polizei oder durch reguläre oder nichtreguläre Kämpfer;
- Umweltverschmutzung, unter gleich welcher Form, sowie die Dekontaminierungskosten;
- alle Quellen von ionisierenden Strahlen;
- jeder Fakt oder alle aufeinander folgenden Fakten gleichen Ursprungs, sofern dieser Fakt oder gewisse dadurch verursachte Schäden auf radioaktive Eigenschaften oder gleichzeitig auf radioaktive und toxische, explosive oder sonstige gefährliche Eigenschaften von Kernbrennstoffen

oder radioaktiven Produkten oder Abfällen zurückzuführen sind;

- Naturkatastrophen, mit Ausnahme der Bestimmungen der Garantien in den Abschnitten « Naturkatastrophen » und « Sturm, Hagel und Schnee- und Eisdruck » oder den besonderen Bedingungen;
- die Wiederholung von Schäden, weil deren Ursache, obwohl sie bei einem vorangegangenen Schadensfall aufgedeckt wurde, nicht beseitigt wurde;
- Verlust oder Diebstahl von Objekten anlässlich eines Schadensfalls;
- Nichteinhaltung der Vorschriften der Hersteller von Geräten und Benutzung der Güter zu einem anderem Zweck als demjenigen, für den sie bestimmt sind;
- Schäden infolge von Trunkenheit, Alkoholvergiftung oder eines gleichartigen Zustands des Versicherten infolge der Verwendung von anderen Produkten als alkoholische Getränke;
- Schäden infolge einer offensichtlich waghalsigen oder gefährlichen Tat eines Versicherten;
- Schäden, die absichtlich durch den Versicherten oder mit seiner Beteiligung, durch seinen Ehepartner oder einen seiner Beauftragten verursacht wurden;
- Schäden an verfallenen oder zum Abbruch bestimmten Gebäuden oder Gebäudeteilen und durch dieselben sowie Schäden an ihrem etwaigen Inhalt.

TEIL VI : BEWERTUNG DER SCHÄDEN

1. Wenn der Versicherte **Eigentümer** des Gebäudes ist: die Schäden am Gebäude werden auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls abgeschätzt. Die Abnutzung des beschädigten Gebäudes oder des beschädigten Gebäudeteils wird abgezogen, wenn sie mehr als 20% des Neuwertes beträgt bei Schäden in Bezug auf die Garantie „ Sturm und Hagel, Schnee- und Eisdruck ». Wenn die Abnutzung mehr als 30% des Neuwertes des beschädigten Gebäudes oder des beschädigten Gebäudeteils beträgt, wird sie bei Schäden bezüglich der anderen Garantien abgezogen.

Die Schäden an den Sonnenkollektoren werden jedoch nach den gleichen Modalitäten wie die zu privaten Zwecken dienenden Elektro- und Elektronengeräte bewertet.

2. Wenn der Versicherte **Mieter oder unentgeltlicher Benutzer** des Gebäudes ist: die Schäden am Gebäude werden auf der Grundlage des Realwertes am Tag des Schadensfalls bewertet.

3. Die Schäden am **Inhalt** werden auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls bewertet. Wenn die Abnutzung jedoch 30% erreicht, wird sie insgesamt abgezogen.

Der Neuwert wird jedoch ersetzt durch:

den Realwert:

- Wäsche und Kleidung ;

- sowie die zu beruflichen Zwecken genutzten Gegenstände ;
- Fahrzeuge ohne Motorantrieb ;
- Geräte, jedoch höchstens der Preis für den Ersatz durch neue vergleichbare Geräte;
- Elektrogeräte und –anlagen ;
- zu privaten Zwecken genutzte Elektro- und Elektronikgeräte:

Wenn das Gerät technisch und wirtschaftlich zu reparieren ist, übernimmt die Gesellschaft die Reparurrechnung.

Wenn das Gerät technisch nicht zu reparieren ist, werden die Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten auf der Grundlage des Realwertes abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Die Abschätzung dieser Geräte erfolgt jedoch während 6 Jahren auf der Grundlage des Neuwertes am Tag des Schadensfalls.

Sobald das Gerät älter als 6 Jahre ist, zieht die Gesellschaft pro Jahr der Abnutzung einen pauschalen Abnutzungsbetrag von 5% pro Jahr der Abnutzung ab dem Kaufdatum ab.

Wird auf die Wiederherstellung oder den Ersatz verzichtet, so beträgt die Entschädigung 80% des auf die vorstehend angegebene Weise berechneten Realwertes.

- für andere als private Zwecke genutzte Elektro- und Elektronikgeräte:

Wenn das Gerät technisch und wirtschaftlich zu reparieren ist, übernimmt die Gesellschaft die Reparurrechnung.

Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten werden auf der Grundlage des Realwertes abgeschätzt, ohne den Preis von neuen Gütern mit vergleichbarer Leistung zu überschreiten. Für alle Elektro- und Elektronikgeräte und –anlagen und/oder Gruppen von Elektro- und Elektronikgeräten, deren Neuwert einschließlich des Zubehörs nicht mehr als € 8.000,00 beträgt, wird der Realwert jedoch unter Berücksichtigung einer pauschalen Abnutzung von 5% pro Jahr der Abnutzung des Gerätes oder der Anlage ab dem Kaufdatum bestimmt.

Wird auf die Wiederherstellung oder den Ersatz verzichtet, so beträgt die Entschädigung 80% des auf die vorstehend angegebene Weise berechneten Realwertes.

Bei der Abschätzung der Schäden an Elektro- und Elektronikgeräten werden die mechanischen Teile berücksichtigt, deren Ersatz unerlässlich ist für die Reparatur der Schäden infolge der Wirkung der Elektrizität, selbst wenn diese Teile durch den Schadensfall nicht beschädigt wurden.

ihren Gestehungspreis für:

- die Ware.
Die sich in der Herstellung befindenden Produkte werden zum Wert der Rohstoffe am Tag des Schadensfalls, zuzüglich der bereits ausgelegten Herstellungskosten, veranschlagt.

Die der Kundschaft gehörende Ware, die bei dem Versicherten hinterlegt ist, wird jedoch zu ihrem Realwert veranschlagt, sofern es sich nicht um Kraftfahrzeuge und deren Anhänger handelt, wobei deren Schätzung zum Verkaufswert veranschlagt wird.

den Tageswert für:

- Wertgegenstände;
- Tiere ohne Berücksichtigung ihres Wertes für Wettbewerbe, Reproduktion oder Wettrennen;

den Verkaufswert für:

- besondere Gegenstände, Stilmöbel, Kunst- und Sammlerobjekte, Schmuck und im Allgemeinen alle seltenen oder wertvollen Objekte;
- Kraftfahrzeuge und Anhänger, außer wenn es sich um Ware handelt.

den Wert der materiellen Wiederherstellung für:

- Dokumente, Geschäftsbücher, Pläne, Muster, Klischees, Mikrofilme, Dateien, Informatikträger und –programme, Magnetbänder und sonstige Informationsträger, unter Ausschluss der Kosten für Nachforschungen und Entwicklung.

Die Schäden an Münzen, Geldscheinen, Wertmarken, Forderungstiteln, Aktien oder Obligationen, Schecks oder sonstigen Effekten, Edelmetallbarren, nicht eingefassten Schmuckperlen und Edelsteinen werden zum Kurs am Tag des Schadensfalls veranschlagt (s. Art. 56).

Alle vorstehend vorgesehenen Schätzungen beinhalten **sämtliche Steuern**, insofern diese tatsächlich durch den Versicherten geschuldet sind oder sein werden und/oder durch ihn nicht rückforderbar oder abzugsfähig sind und/oder sein werden. Unter Steuern sind alle Abgaben zu verstehen, wie MwSt, Registrierung, sowie alle Steuern und Kosten gleich welcher Art. Bei Wiederaufbau, Ersatz, Wiederherstellung im Ausland dürfen diese Steuern, Gebühren und Kosten nicht höher sein als diejenigen, die normalerweise in Belgien übernommen worden wären.

TEIL VII : REGELUNG DES SCHADENSFALLS

ARTIKEL 26: VERPFLICHTUNGEN IM SCHADENFALL

Im Schadensfall ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

1. **alle notwendigen und vernünftigen Maßnahmen zu ergreifen**, um die Folgen des Schadensfalls zu mildern und dessen Schwere zu begrenzen;

2. **den Schadensfall** innerhalb von 8 Tagen, nachdem er aufgetreten ist (innerhalb von 48 Stunden bei einem Schadensfall im Rahmen der Gefahr der Temperaturänderung, innerhalb von 24 Stunden nach der Feststellung der Fakten bei einem Diebstahl) oder so schnell, wie dies vernünftigerweise möglich ist, **zu melden** und dabei die Umstände (Datum, Ort,...), Ursachen, Namen der betroffenen Personen, Opfer oder etwaige Zeugen ..., eine Beschreibung der beschädigten Güter und eine Veranschlagung der Kosten für ihre Wiederinstandsetzung anzugeben;

3. den Zustand der **beschädigten Güter nicht unnötigerweise zu ändern**, indem er die Ermittlung der Ursachen des Schadensfalls und die Abschätzung der Schäden unmöglich oder schwieriger macht, und vor der Durchführung der Reparaturen das Einverständnis der Gesellschaft einzuholen;

4. **unverzüglich alle sachdienlichen** und Belege zu erteilen, den Beauftragten oder Sachverständigen zu empfangen, die Feststellungen zu erleichtern sowie die Fragen zu beantworten, um die Umstände zu ermitteln und das Schadensausmaß zu bestimmen;

5. **der Gesellschaft** umgehend die Rechtfertigung für das **Fehlen der Hypothekenforderung** oder Vorzugsforderung oder in deren Ermangelung der durch die eingetragenen Gläubiger ausgestellten Genehmigung zum « Empfang » **mitzuteilen**. Diese Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft die Entschädigung zahlen kann, nachdem die Güter vollständig neu aufgebaut oder wiederhergestellt sind.

6. **auf jede Anerkennung der Haftung zu verzichten** oder jedem Verzicht auf Regress, jedem Vergleich, jeder Schadensfestsetzung, jeder Entschädigung oder jeder Entschädigungsversprechen zuzustimmen.

Die erste materielle und medizinische Hilfe oder die bloße Anerkennung der Materialität des Sachverhalts stellen jedoch keine Anerkennung der Haftung dar.

7. Gesellschaft innerhalb von 48 Stunden nach deren Zustellung die **gerichtlichen** oder außergerichtlichen **Schriftstücke** im Zusammenhang mit dem Schadensfall zukommen zu lassen;

8. Bei Schäden die durch **Streikende**, ausgesperrte Arbeitnehmer, an Arbeitskonflikten oder Aufruhr beteiligte Personen verursacht werden, oder bei Schäden, die durch Handlungen des Vandalismus, der Bösartigkeit, des Terrorismus oder der Sabotage verursacht werden:

- bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen und umgehend bei diesen

Behörden alle Schritte zu ergreifen oder jedes Verfahren gegen sie einzuleiten im Hinblick auf den Ersatz der Schäden;

- der Gesellschaft die Summen zurückzuzahlen, die diese gegebenenfalls gezahlt hat, falls die Schäden durch die zuständigen Behörden ersetzt werden;

9. Bei **Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Vandalismus**:

- bei den zuständigen Behörden unverzüglich nach der Feststellung Klage einzureichen;

- wenn es sich um den Diebstahl von Schecks oder Inhabereffekten handelt, diese sofort sperren zu lassen. Falls gestohlene Güter wieder gefunden werden, muss die Gesellschaft unverzüglich darüber benachrichtigt werden.

Wenn die Entschädigung noch nicht durch die Gesellschaft gezahlt worden ist, braucht diese nur die Sachschäden an diesen Gütern zu ersetzen.

Wenn die Entschädigung aber bereits durch die Gesellschaft gezahlt worden ist, kann der Versicherte:

- entweder der Gesellschaft die wieder gefundenen Güter überlassen;

- oder die wieder gefundenen Güter innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum, an dem der Versicherte Kenntnis davon erlangt, abholen und der Gesellschaft die gezahlte Entschädigung zurückzahlen, gegebenenfalls abzüglich der Sachschäden an diesen Gütern.

10. Bei **Naturkatastrophen**:

- der Gesellschaft den Schadensfall spätestens innerhalb von 8 Tagen nach dem Eintreten des Ereignisses zu melden;

- gegebenenfalls umgehend alle Schritte bei den zuständigen Behörden im Hinblick auf den Ersatz der Schäden an den Gütern zu unternehmen.

Die durch die Gesellschaft geschuldete Entschädigung wird nur gezahlt, wenn nachgewiesen wird, dass hierzu mit der gebotenen Sorgfalt gehandelt wurde. Andernfalls wird der Schaden der Gesellschaft von der Entschädigung abgezogen;

- der Gesellschaft den Schadensersatz für die Güter, der gegebenenfalls durch Behörden gezahlt wurde, zurückzuzahlen, insofern er sich mit der Entschädigung überschneidet, die in Ausführung des Versicherungsvertrags für denselben Schaden gewährt wurde.

ARTIKEL 27 : NICHTEINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN

1. Wenn der Versicherte seine Verpflichtungen hinsichtlich der Schadensvorbeugung nicht einhält, kann seine Entschädigung in Höhe des durch die Gesellschaft erlittenen Schadens verringert werden. Falls diese Nichteinhaltung nach der Zahlung einer Entschädigung nachgewiesen wird, ist der Empfänger dieser Entschädigung verpflichtet, der Gesellschaft ihren Schaden zu ersetzen.

2. Schäden sind nicht gedeckt, wenn der Versicherte nicht hinsichtlich des materiellen Zustandes der versicherten Güter oder der Vorkehrungen zu ihrem Schutz die ihm durch die Police auferlegten Maßnahmen zur Vorbeugung von Schadensfällen ergriffen oder aufrechterhalten hat, es sei denn, der Versicherte beweist, dass diese Unterlassung nicht mit dem Schadensfall zusammenhängt.

ARTIKEL 28 : BERECHNUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

Die Entschädigung in Bezug auf den erlittenen Schaden wird gegebenenfalls unter Abzug der Alterung, in Anwendung der Beteiligungsgrenzen und schließlich unter Abzug der Selbstbeteiligung berechnet.

ARTIKEL 29 : VERHÄLTNISREGEL

1. Die zu versichernden Beträge werden so durch den Versicherungsnehmer festgesetzt, dass sie den in Artikel 6 festgelegten Bewertungskriterien entsprechen. Diese versicherten Beträge umfassen alle Steuern, falls sie für den Eigentümer weder abzugsfähig noch rückzahlbar sind.

2. Unabhängig von der in diesem Vertrag vorgesehenen Indexanpassung kann der Versicherungsnehmer jederzeit eine Erhöhung oder Minderung der Versicherungsbeträge beantragen, um sie mit der Realität in Einklang zu bringen.

3. Wenn die am Tag des Schadensfalls versicherten Beträge nicht ausreichen, wird auf den Versicherten die VERHÄLTNISREGEL angewandt. Dies bedeutet, dass die Entschädigung – sowohl für das Gebäude als auch für den Inhalt – entsprechend dem Verhältnis zwischen dem tatsächlich versicherten Betrag und dem Betrag, der hätte versichert werden müssen, herabgesetzt wird. Der Versicherte übernimmt seinen verhältnismäßigen Anteil am Schaden.

Wenn das Gebäude und der Inhalt jedoch gegen die gleiche Gefahr versichert sind, kann der Versicherungsüberschuss gegen diese Gefahr der Rubrik « Gebäude » auf das Defizit der Versicherung gegen dieselbe Gefahr in der Rubrik « Inhalt » übertragen werden und umgekehrt bis zum Betrag des Anteils des Überschusses, der dem Verhältnis zwischen dem Prämienatz der überschüssigen Versicherung zum Prämienatz der Versicherung mit Defizit entspricht.

Im Rahmen des Abschnitts « Diebstahl und Vandalismus » gilt die Umkehrbarkeit des Kapitals nur zwischen Unterrubriken, die gegebenenfalls in den besonderen Bedingungen des Vertrags unter dem allgemeinen Titel « Inhalt » angegeben sind.

4. Die Gesellschaft wendet jedoch nie die Verhältnisregel an:

- Wenn das Gebäude ausschließlich als Wohnung und/oder für einen freien Beruf (außer Apotheke) des Eigentümers, des Gesamtmieters oder des Gesamtbenutzers dient, sofern der Versicherungsnehmer das durch die Gesellschaft angebotene Bewertungssystem korrekt angewandt hat und wenn die Versicherungsbeträge indexiert sind.

- Wenn am Tag des Schadensfalls die Unzulänglichkeit der Versicherungsbeträge nicht mehr als 10% ausmacht.

- Auf die Versicherung des Gebäudes, das der Versicherte entweder teilweise mietet oder unentgeltlich teilweise bewohnt, vorausgesetzt, der Versicherungsbetrag für das Gebäude erreicht mindestens den geringsten der folgenden Beträge:

- entweder die 20-fache Jahresmiete zuzüglich der Nebenkosten (oder den 20-fachen jährlichen Mietwert im Falle der unentgeltlichen Benutzung). Sachschäden, die über den Versicherungsbetrag hinausgehen, werden ebenfalls innerhalb der Grenzen von Artikel 16 der allgemeinen Bedingungen ersetzt, sofern diese Garantierweiterung nicht ausgeschöpft ist. Die Nebenkosten dürfen nicht die Kosten des Verbrauchs für Heizung, Wasser, Gas und Elektrizität beinhalten. Wenn diese Kosten pauschal im Mietpreis enthalten sind, werden sie davon abgezogen.

- oder den Realwert der gemieteten oder benutzten Teile. Wenn der Versicherungsbetrag geringer ist, wird die Verhältnisregel im Verhältnis zwischen dem Versicherungsbetrag und dem geringsten der beiden Beträge angewandt.

- Auf Garantien bezüglich der außervertraglichen Haftpflicht.

- Auf verschiedene Kosten, die als Zusatzgarantien versichert sind für die Gefahren: Feuer und damit verbundene Gefahren, wie Blitzschlag, Explosion, Implosion, Zusammenstoß, Elektrizität, Sturm, Hagel, Schnee- oder Eisdruck, Wasser, Glasbruch, Diebstahl und Vandalismus und Naturkatastrophen.

- In einer Versicherung auf ein absolutes erstes Risiko, nämlich eine für einen bestimmten Betrag geschlossene Versicherung, ungeachtet des Wertes der angegebenen Güter.

- Auf eine Versicherung zum angenommenen Wert.

- Wenn die Gesellschaft für eine Wohnung nicht beweisen kann, dass dem Versicherungsnehmer ein von der Verhältnisregel zur Bewertung der Beträge abweichendes System angeboten wurde.

ARTIKEL 30 : FESTLEGUNG DER ENTSCHÄDIGUNGEN

Grundsätzlich wird der Betrag der Entschädigung einvernehmlich zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft festgesetzt. Gelangen die Parteien nicht zu einer Einigung, so werden zwei Sachverständige hinzugezogen, von denen einer vom Versicherten und der andere von der Gesellschaft ernannt wird.

Gelangen die Sachverständigen nicht zu einer Einigung, so ziehen sie einen weiteren Sachverständigen hinzu. Die drei Sachverständigen entscheiden mit Stimmenmehrheit.

Wenn eine Partei ihren Sachverständigen nicht ernennt oder wenn die beiden Sachverständigen sich nicht auf die Wahl des dritten Sachverständigen einigen, bestimmt ihn der Präsident des Gerichtes erster Instanz des Wohnsitzes des Versicherten.

Jede Partei kommt für die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen auf. Die Honorare und Kosten des dritten Sachverständigen sowie die Kosten seiner Benennung werden zur Hälfte aufgeteilt. Für die Gefahren « Feuer », « Explosion », « Implosion », « Blitzschlag » und « Zusammenstoß » der Versicherung « Feuer » und nur für die Beträge, die über die in Artikel 38.1 vorgesehenen Tarife hinausgehen, streckt die Gesellschaft dem Versicherten jedoch im Falle der Anfechtung des Betrags des aufgrund dieser Garantie geschuldeten Entschädigung die Kosten des vom Versicherten benannten Sachverständigen und gegebenenfalls des dritten Sachverständigen in Höhe des angefochtenen Anteils vor.

Die Kosten müssen jedoch endgültig durch den Versicherten übernommen werden und müssen der Gesellschaft zurückgezahlt werden, wenn dem Versicherten nicht für diese Anfechtung Recht gegeben wurde.

Die Sachverständigen sind von allen gerichtlichen Formalitäten befreit. Ihre Entscheidung gilt souverän und unwiderruflich. Die Expertise kann auf keinen Fall die Rechte und Ausnahmen beeinträchtigen, die die Gesellschaft geltend machen kann.

ARTIKEL 31 : ZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

1. Die Gesellschaft zahlt :

- die Kosten für eine neue Unterbringung und die anderen Kosten des ersten Bedarfs spätestens innerhalb von 15 Tagen nach dem Datum der Übermittlung der Belege für diese Kosten.
- den unbestritten geschuldeten Teil der Entschädigung, der einvernehmlich zwischen den Parteien festgestellt wurde, innerhalb von 30 Tagen nach diesem Einvernehmen, sofern der Versicherte alle ihm durch den Vertrag obliegenden Verpflichtungen eingehalten hat, und außer in den gesetzlich vorgesehenen Fällen der Aussetzung der Entschädigungsfristen.

2. Im Falle des Wiederaufbaus und/oder des Ersatzes des Gebäudes und/oder der Wiederherstellung des Inhaltes zahlt die Gesellschaft dem Versicherten einen Teilbetrag von 80% der gemäß Artikel 6 vereinbarten vollständigen Entschädigung innerhalb von 30 Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags. Der Rest (d.h. 20%) der vollständigen Entschädigung wird in Teilbeträgen im Zuge des Wiederaufbaus des Gebäudes oder der Wiederherstellung des Inhaltes gezahlt (insofern der erste Teilbetrag erschöpft ist).

3. Im Falle des Ersatzes des Gebäudes wird der Restbetrag (d.h. 20%) bei der Unterzeichnung der notariellen Kaufurkunde gezahlt.

Nach dem Schadensfall können die Parteien eine andere Verteilung der Zahlung der Entschädigungsteilbeträge vereinbaren.

4. Wenn der Vertrag eine Formel der automatischen Anpassung enthält, wird die Entschädigung für das beschädigte Gebäude, die am Tag des Schadensfalls berechnet wurde und von der die bereits bezahlte Entschädigung abgezogen wurde, jedoch entsprechend der etwaigen Erhöhung des letzten bekannten Index zum Zeitpunkt des Schadensfalls erhöht während der normalen Frist zum Wiederaufbau, die am Tag des Schadensfalls beginnt, ohne dass die somit erhöhte Entschädigung mehr als 120% der ursprünglich festgesetzten Entschädigung betragen darf; sie darf ebenfalls nicht höher sein als die tatsächlichen Gesamtkosten des Wiederaufbaus.

5. Wenn der Preis für den Wiederaufbau oder der Ersatzwert niedriger ist als die Entschädigung für das beschädigte Gebäude zum Neuwert am Tag des Schadensfalls, entspricht die Entschädigung mindestens diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, zuzüglich 80% der Differenz zwischen der ursprünglich vorgesehenen Entschädigung und diesem Wiederaufbau- oder Ersatzwert, abzüglich des Prozentsatzes für die Abnutzung des beschädigten Gebäudes sowie der Steuern und Gebühren, die nach der Abnutzung gegebenenfalls auf diese Differenz zu zahlen wären.

6. Steuern: Unter Steuern sind alle Abgaben wie MWSt, Einregistrierungsgebühren sowie Notariatskosten zu verstehen.

- Alle Steuerabgaben auf die Entschädigung übernimmt der Empfänger.
 - Die MwSt wird nur ersetzt, insofern ihre Zahlung und die Unmöglichkeit ihrer Erstattungsfähigkeit nachgewiesen werden.
- Dieser Artikel gilt nicht für die Haftungsversicherung.

7. Erfolgt der Wiederaufbau und/oder der Ersatz des Gebäudes oder die Wiederherstellung des Inhaltes nicht, so zahlt die Gesellschaft dem Versicherten eine Entschädigung, die auf 80% der gemäß Artikel 6 vereinbarten Gesamtentschädigung ohne Steuern oder Gebühren begrenzt ist, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschlussdatum der Expertise oder dem Datum der Festsetzung des Schadensbetrags.

8. Um die Entschädigung zu erhalten, muss der Versicherte am Abschlussdatum der Expertise alle Verpflichtungen aufgrund des Versicherungsvertrags erfüllt haben.

Andernfalls beginnen die in den Artikeln 34.1 bis 34.7. vorgesehenen Fristen erst am Tag nach demjenigen, an dem der Versicherte die besagten vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat.

9. In Abweichung von den vorstehenden Artikeln 34.1. bis 34.7.:

▪ falls Vermutungen bestehen, dass der Schadensfall möglicherweise auf eine absichtliche Handlung des Versicherten oder des Bezugsberechtigten der Versicherten zurückzuführen ist, sowie im Falle eines Diebstahls ist die Gesellschaft berechtigt, sich vor jedweder Zahlung eine Kopie der Strafkarte zu besorgen: die Beantragung der Genehmigung auf Einsichtnahme dieser Akte erfolgt spätestens innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der Expertise, und die etwaige Zahlung erfolgt innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Datum, an dem die Gesellschaft von den Schlussfolgerungen der besagten Akte Kenntnis erlangt hat, sofern der Versicherte oder der Bezugsberechtigte, der die Entschädigung fordert, nicht strafrechtlich verfolgt wird;

▪ wenn die Festsetzung der Entschädigung oder die versicherte Haftung angefochten werden, erfolgt die Zahlung der etwaigen Entschädigung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Abschluss der besagten Anfechtungsverfahren.

10. Der Versicherte darf auf keinen Fall, und sei es nur teilweise, die beschädigten Güter vernachlässigen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sie zurückzunehmen, zu reparieren oder zu ersetzen.

ARTIKEL 32 : ZUSATZGARANTIE IM SCHADENFALL

Die Zusatzgarantien gelten gemeinsam für alle Abschnitte, mit Ausnahme des Abschnitts « Arbeitskonflikte und Anschläge ».

Im Falle eines durch diesen Vertrag gedeckten Schadensfalls übernimmt die Gesellschaft, ohne Anwendung der Verhältnisregel in Höhe von 100% des versicherten Gesamtbetrags für Gebäude und Inhalt sowie in der durch den Versicherten angegebenen Reihenfolge, alle nachstehenden Garantieerweiterungen:

1. Sofern sie vom Versicherten eingegangen oder geschuldet waren oder er mit Bedacht gehandelt hat:

- die Rettungskosten (über die Versicherungsbeträge hinaus wird die Erstattung innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf einen Höchstbetrag begrenzt; diese Kosten werden ebenfalls im Rahmen der Garantie « Arbeitskonflikte und Anschläge ») zugestanden;
- die Kosten für Abbruch und Räumung;
- die Kosten zur Erhaltung der versicherten Güter;
- die Kosten für die Instandsetzung des Gartens und der Anpflanzungen (Ersatz durch Jungpflanzen gleicher Art), die durch Hilfs-, Lösch-, Schutz- und Rettungsarbeiten beschädigt wurden;
- die Expertisekosten (einschließlich aller etwaigen Honorare sowie Steuern und Abgaben) obliegen dem Versicherten, wenn sie mehr als € 245,00 betragen. Diese Kosten betreffen die Schäden, die durch andere Versicherungen als für Haftung gedeckt sind, und sind begrenzt auf, ohne dass die Erstattung € 16.430,00 überschreiten kann:

5%	für eine Entschädigung über	€ 4.695,00
2%	für den Teil über €	€ 46.946,00
1,5%	für den Teil über €	€ 234.724,00
0,75%	für den Teil über €	€ 469.449,00

Die Kosten in Bezug auf Schäden unter € 4.695,00 werden nicht übernommen.

Die aufgrund der Haftungsgarantie, der Mieter- oder Benutzerhaftung und der Garantie für « indirekte Verluste » geschuldeten Entschädigungen werden nicht berücksichtigt zur Festsetzung der Beteiligung der Gesellschaft an den Expertisekosten.

2. Mietausfall und Kosten für die vorläufige Unterkunft, die mit Bedacht ausgelegt werden, wenn die Räume unbenutzbar geworden sind, innerhalb folgender Grenzen:

- für einen Versicherten, der Eigentümer (oder Hauptmieter ist) und das Gebäude bewohnt: die Gesellschaft erstattet die Kosten der vorläufigen Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung höher sein kann als der jährliche Mietwert der unbenutzbar gewordenen Räume.

- für einen Versicherten, der Eigentümer (oder Hauptmieter ist) und das Gebäude nicht bewohnt: insofern das Gebäude zum Zeitpunkt des Schadensfalls vermietet wurde, erstattet die Gesellschaft den Mietausfall, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, ohne dass die Entschädigung den Betrag der Jahresmiete übersteigen darf.

- für einen Versicherten, der Mieter oder unentgeltlicher Bewohner des Gebäudes ist: die Gesellschaft erstattet die Kosten für die vorläufige Unterkunft, begrenzt auf die normale Dauer des Wiederaufbaus, abzüglich der Miete und, falls der Versicherte für die Schäden haftbar ist, den durch den Vermieter erlittenen Mietausfall, ohne dass die Entschädigung höher sein darf als der Betrag der Jahresmiete oder der jährliche Mietwert der unbewohnbar gewordenen Räume.

Unter Miete ist die tatsächliche Miete zuzüglich der Nebenkosten zu verstehen.

Die Entschädigung für die Unbenutzbarkeit von Immobilien kann für diesen Zeitraum nicht gleichzeitig mit den « Kosten für die Unterkunft » bezogen werden.

3. Die Haftung für Sachschäden und Kosten des Vermieters gegenüber dem Mieter aufgrund von Art. 1721, Abs. 2 des Zivilgesetzbuches oder des Eigentümers gegenüber dem unentgeltlichen Bewohner.

4. Die Kosten für den Regress gegen einen haftenden Dritten für Schäden, die die Gesellschaft gegebenenfalls nicht vollständig ersetzt hat, vorausgesetzt, dass dieser Regress sich einem Regress anschließt, den die Gesellschaft selbst gegen den besagten Dritten durchführt.

ARTIKEL 33: SURROGATION UND REGRESS

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, eine Entschädigung zu zahlen oder sie bereits gezahlt hat, besitzt sie ein Regressrecht gegen Dritte, die für den Schadensfall haftbar sind. Sie wird also in alle Rechte und Klagen des Versicherten gegen diese Dritte eingesetzt. Folglich kann der Versicherte keinen Regressverzicht gegen eine Person oder eine Einrichtung ohne das vorherige Einverständnis der Gesellschaft annehmen.

Die Gesellschaft **verzichtet**, außer im Falle der Böswilligkeit, auf jeglichen Regress gegen:

- den Versicherten, seine Verwandten in absteigender und aufsteigender Linie, seinen Ehepartner und seine Anverwandten in direkter Linie sowie gegen alle in seinem Haushalt wohnenden Personen, seine Gäste und sein Hauspersonal;
- die Miteigentümer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
- die bloßen Eigentümer oder die Nutznießer, die gemeinsam durch diese Police versichert sind;
- die Lieferanten von Elektrizität, von durch Leitungen verteiltem Gas, Dampf und Wasser, Regien, insofern der Versicherte sein Regressrecht ihnen gegenüber abgeben musste.

Der Regressverzicht durch die Gesellschaft ist nur wirksam:

- insofern der Haftende nicht durch eine Haftungsversicherung gedeckt ist;
- insofern der Haftende nicht selbst Regress gegen irgendeinen anderen Haftenden ausüben kann.

In Bezug auf das im Rahmen der Versicherung « Persönliche Unfallversicherung » (Artikel 17) zahlbare Kapital tritt die Gesellschaft nicht in die Rechte des Versicherten gegen haftbare Dritte ein. Der Versicherte kann somit dieses Kapital gleichzeitig mit jeder anderen Summe, die er von Dritten erhalten würde, beziehen.

ARTIKEL 34: DOPPELVERSICHERUNG

Der Versicherte verpflichtet sich, bei einem Schadensfall der Gesellschaft alle Beträge, die durch gleich welche andere Versicherung für dieselben Güter versichert sind, spätestens innerhalb von acht Tagen, nachdem er Kenntnis vom Schadensfall erlangt hat, mitzuteilen.

Schäden an gleich welchem beweglichen Gut, das ausdrücklich in einer anderen Versicherung ungeachtet des Datums ihrer Unterzeichnung genannt wird, werden nicht übernommen, wenn sie sich aus einem Ereignis ergeben, das durch diesen anderen Vertrag gedeckt ist. Dieser Vertrag kann jedoch als Zusatz und nach Ausschöpfung der Garantie dieser anderen Versicherung geltend gemacht werden.

**TEIL VIII : VERWALTUNG UND LAUFZEIT
DES VERTRAGS****ARTIKEL 35 : BESCHREIBUNG DES RISIKOS****1. Verpflichtungen bei der Zeichnung**

Bei der Zeichnung des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, der Gesellschaft alle Auskünfte zu erteilen, damit sie sich eine genaue Vorstellung vom Risiko machen kann.

Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte ist verpflichtet, der Gesellschaft alle Umstände zu melden, von denen er Kenntnis erlangt und von denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie für die Gesellschaft Elemente zur Beurteilung des Risikos darstellen.

Es handelt sich insbesondere um:

- die Situation des Risikos und für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » die Postleitzahl des Ortes, an dem sich das angegebene Gebäude befindet;
- den Verwendungszweck des Gebäudes;
- für die Garantie « Diebstahl und Vandalismus » die Nutzungsart und jedes Element zur Beurteilung des Risikos;
- die berücksichtigten Parameter, wenn das Schätzungsmuster ergänzt wurde;
- Regressverzicht, die der Versicherungsnehmer oder der Versicherte gegebenenfalls gewährt haben.

2. Verpflichtungen im Laufe des Vertrags

Im Laufe des Vertrags verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, die Gesellschaft umgehend über alle neuen Umstände oder Änderungen von Umständen zu benachrichtigen, von denen er Kenntnis erlangt und von denen er vernünftigerweise davon ausgehen muss, dass sie zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des versicherten Risikos führen können.

Zeitweilige Verlagerungen des Inhalts müssen jedoch nicht gemeldet werden, wenn sie nicht mehr als 90 Tage pro Versicherungsjahr ausmachen (Artikel 24).

Innerhalb der Frist eines Monats ab dem Tag, an dem die Gesellschaft von einer falschen oder unvollständigen Beschreibung des Risikos oder einer Erschwerung desselben Kenntnis erlangt hat, kann die Gesellschaft **eine Änderung des Vertrags vorschreiben**, die wirksam wird entweder an dem Tag, an dem sie von der falschen oder unvollständigen Beschreibung

des Risikos Kenntnis erlangt hat, oder rückwirkend am Tag der Erschwerung des Risikos im Laufe des Vertrags, ungeachtet dessen, ob der Versicherungsnehmer oder der Versicherte diese Erschwerung gemeldet hat oder nicht.

- Dans un délai d'un mois à compter du jour où la compagnie a eu connaissance d'une description inexacte ou incomplète du risque ou d'une aggravation de celui-ci, la compagnie peut **proposer une modification** du contrat qui prendra effet soit, au jour où elle a eu connaissance de la description inexacte ou incomplète du risque soit, rétroactivement au jour de l'aggravation du risque en cours de contrat, que le preneur d'assurance ou l'assuré ait ou non déclaré cette aggravation.

Die Gesellschaft kann ebenfalls **den Vertrag kündigen**, wenn sie den Nachweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte.

- Wenn der Versicherungsnehmer das Angebot zur Änderung des Vertrags ablehnt oder wenn der Versicherungsnehmer es nach einer Frist von einem Monat ab dem Eingang dieses Angebots nicht angenommen hat, kann die Gesellschaft den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen.

Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

1. Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos nicht dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und wenn ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die vereinbarte Leistung aus.

2. Wenn die Auslassung oder der Fehler in der Beschreibung des Risikos dem Versicherungsnehmer zur Last gelegt werden kann und ein Schadensfall eintritt, bevor die Änderung des Vertrags oder die Kündigung wirksam geworden ist, führt die Gesellschaft die Leistung entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und derjenigen, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko korrekt beschrieben hätte,

3. Wenn die Gesellschaft jedoch den Beweis erbringt, dass sie das Risiko auf keinen Fall versichert hätte, ist sie bei einem Schadensfall nicht zur Leistung verpflichtet, muss jedoch die erhaltenen Prämien ab dem Zeitpunkt, zu dem das Risiko nicht mehr zu versichern war, zurückzahlen.

4. Wenn eine Auslassung oder ein Fehler absichtlich und in betrügerischer Absicht erfolgt ist und die Gesellschaft hinsichtlich der Elemente zur Beurteilung des Risikos in die Irre führt: bei Abschluss des Vertrags, ist dieser von Rechts wegen nichtig;

- während der Laufzeit des Vertrags, kann die Gesellschaft ihn mit sofortiger Wirkung kündigen.

Alle bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gesellschaft von dem Betrug Kenntnis erlangt hat, fällig gewordenen Prämien bleiben ihr erhalten als Schadensersatz, und bei einem Schadensfall kann sie ihren Versicherungsschutz verweigern.

ARTIKEL 36 : DIE PRÄMIE

1. Modalitäten zur Zahlung der Prämie

Sobald der Vertrag zustande gekommen ist, ist die Prämie zu zahlen. Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt die Prämie für ein Jahr. Sie ist an dem im Vertrag festgelegten Fälligkeitstag im Voraus zu zahlen.

Die Prämie ist einforderbar. Hierzu schickt die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer eine Aufforderung zur Zahlung der Prämie. Die Prämie beinhaltet alle Kosten, Abgaben und Steuern.

2. Nichtzahlung der Prämie

Bei Nichtzahlung der ersten Prämie tritt der Vertrag nicht in Kraft. Bei einem Schadensfall schuldet die Gesellschaft keine Entschädigung.

Bei Nichtzahlung der folgenden Prämien kann die Gesellschaft die Garantien aussetzen oder den Vertrag gemäß den Gesetzesbestimmungen kündigen, nachdem sie entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch einen bei der Post eingeschriebenen Brief eine Mahnung zugeschickt hat.

Die Aussetzung der Deckung oder die Kündigung wird wirksam nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem Tag nach der Zustellung oder der Hinterlegung des Einschreibebriefes bei der Post. Ab diesem Datum wird die Prämie um einen Pauschalbetrag für Verwaltungskosten erhöht.

Für jedes Einschreiben, das der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Unterlassung der Zahlung eines bestimmten, fälligen und unbestrittenen Geldbetrags - beispielsweise bei Nichtzahlung der Prämie - zusendet, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer, eine pauschale und indexierte Entschädigung von 15 € zu zahlen.

Zahlt der Versicherer dem Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig einen Geldbetrag und hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Mahnung per Einschreiben zugestellt, erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer Verwaltungskosten, die auf der gleichen Weise berechnet werden.

Falls der Versicherer verpflichtet ist, die Forderungseintreibung einem Dritten anzuvertrauen, wird vom Versicherungsnehmer eine Entschädigung in Höhe von 10% des fälligen Betrags mit einem Höchstbetrag von 100 € verlangt.

Wenn die Deckung ausgesetzt wurde, wird diese Aussetzung aufgehoben, indem der Versicherungsnehmer die fälligen Prämien zahlt, gegebenenfalls zuzüglich der Zinsen und Kosten gemäß der letzten Mahnung oder Gerichtsentscheidung.

Wenn die Gesellschaft die Deckung ausgesetzt hat, kann sie den Vertrag noch kündigen, wenn sie sich diese Möglichkeit in der

vorstehend vorgesehenen Mahnung vorbehalten hat; in diesem Fall wird die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 15 Tagen ab dem ersten Tag der Aussetzung wirksam. Wenn die Gesellschaft sich diese Möglichkeit nicht vorbehalten hat, erfolgt die Kündigung nach einer erneuten Mahnung.

ARTIKEL 37 : INKRAFTTRETEN DES VERTRAGS

1. Bei Beantragung der Versicherung beginnt die Garantie um 0 Uhr am Tag nach dem Tag des Eingangs des für die Gesellschaft bestimmten Exemplars, insofern kein späteres Datum vereinbart wurde.

2. Bei einem Versicherungsvorschlag beginnt die Garantie an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Datum unter der Bedingung, dass die erste Prämie gezahlt wurde.

ARTIKEL 38 : DAUER DES VERTRAGS

Der Vertrag wird für die in den besonderen Bedingungen angegebene Dauer geschlossen. Diese Dauer kann nicht mehr als 1 (ein) Jahr betragen.

Anschließend wird er stillschweigend für aufeinander folgende Zeiträume von 1 (einem) Jahr verlängert, außer wenn eine der Parteien durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichung eines Briefes gegen Empfangsbestätigung wenigstens 3 Monate vor dem Ablauf des laufenden Versicherungszeitraums darauf verzichtet.

ARTIKEL 39 : AUFLÖSUNG DES VERTRAGS

1. Kündigungsmodalitäten

Die Mitteilung der Kündigung erfolgt gemäß einer der nachstehenden Modalitäten:

- entweder durch Einschreibebrief;
- oder durch Gerichtsvollzieherurkunde;
- oder durch Überreichung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung.

2. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag vor Ende seiner normalen Laufzeit kündigen

- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- Wenn die Gesellschaft den Vertrag teilweise kündigt, kann der Versicherungsnehmer ihn innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Kündigungsschreibens vollständig kündigen;
- Im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Mitteilung über die Änderung kündigen,

außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;

- Im Falle einer Änderung des Tarifs kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb von 3 Monaten nach der Zustellung der Tarifänderung kündigen, außer wenn diese auf eine allgemeine, durch die zuständigen Behörden auferlegte Anpassung zurückzuführen ist;
- Im Falle einer erheblichen und dauerhaften Herabsetzung des Risikos, wenn der Versicherungsnehmer nicht mit der durch die Gesellschaft vorgeschlagenen Minderung der Prämie einverstanden ist;
- Wenn zwischen dem Datum des Vertragsabschlusses und dem für das Inkrafttreten vereinbarten Datum mehr als ein Jahr liegt;

3. Die Gesellschaft kann den Vertrag vor Ende seiner normalen Laufzeit kündigen

- Nach jeder Schadensmeldung, jedoch spätestens 30 Tage nach der Zahlung oder der Verweigerung der Zahlung der Entschädigung;
- Bei Nichtzahlung der Prämie;
- Im Falle einer Änderung des Risikos im Rahmen des in Artikel 39.2 dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens;
- Im Falle einer nicht korrekten Beschreibung des Risikos im Rahmen des in Artikel 39.1. dieses Vertrags beschriebenen Verfahrens.

4. Prise d'effet de la résiliation Inkrafttreten der Kündigung

Wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigt, wird die Kündigung wirksam nach Ablauf einer Frist von einem Monat (drei Monate in den in den Artikeln 39.2 Strich 1 und 39.2 Strich 6 vorgesehenen Fällen) ab dem Tag nach

- der Hinterlegung des Einschreibebriefs bei der Post,
- der Zustellung der Gerichtsvollzieherurkunde,
- dem Datum der Empfangsbestätigung für die Überreichung des Kündigungsschreibens.

Wenn die Gesellschaft den Vertrag kündigt, tritt die Kündigung unter den gleichen Bedingungen in Kraft, außer wenn das Gesetz eine kürzere Frist erlaubt, insbesondere wenn die Gesellschaft den Vertrag nach einem Schadensfall kündigt und der Versicherte seine Verpflichtungen in betrügerischer Absicht nicht erfüllt hat. Die Gesellschaft gibt diese Frist in dem von ihr zugesandten Einschreibebrief an.

5. Ablauf des Vertrags von Rechts wegen

Bei Verschwinden des Interesses oder des Gegenstands der Versicherung.

6. Verbindung zwischen der Garantie « Naturkatastrophen » und der Garantie « Feuer »

Jede Aussetzung, jede Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündigung der Garantie von Naturkatastrophen hat von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie bezüglich der Gefahr Feuer zur Folge.

Ebenso hat jede Aussetzung, jede Nichtigkeit, jedes Ablaufen oder jede Kündigung der Garantie bezüglich der Gefahr Feuer von Rechts wegen das Gleiche für die Garantie Naturkatastrophen zur Folge.

ARTIKEL 40: EIGENTUMSÜBERTRAGUNG, ABLEBEN UND KONKURS

1. Tod des Versicherungsnehmers

- die Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrags werden zu Gunsten oder zu Lasten des/der neuen Inhaber(s) der versicherten Interessen aufrechterhalten;
- sowohl die neuen Inhaber als auch die Gesellschaft können den Versicherungsvertrag durch Einschreibebrief bei der Post, durch Gerichtsvollzieherurkunde oder durch Überreichen des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbestätigung kündigen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, die am Datum der Hinterlegung bei der Post, der Zustellungsurkunde oder der Empfangsbestätigung gilt. Diese Kündigungen werden spätestens innerhalb von drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tod zugestellt. Die Gesellschaft kann die Kündigung des Vertrags in der durch Artikel 43.1. dieses Vertrags vorgeschriebenen Form innerhalb von drei Monaten nach dem Tag, an dem sie von dem Tod Kenntnis erlangt hat, zustellen. Solange der Austritt aus der etwaigen ungeteilten Gemeinschaft nicht der Gesellschaft mit Angabe des/der neuen Eigentümer(s) zur Kenntnis gebracht wurde, sind die Erben oder Anspruchsberechtigten solidarisch und unteilbar zur Ausführung des Vertrags verpflichtet.

2. Abtretung zwischen Lebenden :

- in Bezug auf bewegliche Güter endet die Versicherung von Rechts wegen, sobald der Versicherte die Güter nicht mehr besitzt;
- in Bezug auf unbewegliche Güter endet die Versicherung von Rechts wegen drei Monate nach dem Datum der Unterzeichnung der diesbezüglichen notariellen Urkunde, außer wenn der Versicherungsvertrag vorher ausläuft. Bis zum Ablauf dieses Zeitraums ist der Versicherungsschutz des Abtretenden ebenfalls für den Übernehmer gewährleistet, wenn er nicht bereits aufgrund irgendeines anderen Vertrags einen Versicherungsschutz besitzt und sofern er auf seinen Regress gegen den Abtretenden verzichtet.

3. Konkurs des Versicherungsnehmers

Der Vertrag bleibt bestehen zu Gunsten der Gläubigermasse, die ab der Konkurserklärung die fälligen Prämien schuldet.

Jedoch,

- hat der Konkursverwalter das Recht, den Vertrag innerhalb von drei Monaten nach der Konkurserklärung zu kündigen, - hat die

Gesellschaft das Recht, den Vertrag frühestens drei Monate nach der Konkurserklärung zu kündigen.

ARTIKEL 41 : MEHRERE VERSICHERUNGSNEHMER

Wenn mehrere Personen den Vertrag unterschrieben haben, sind sie solidarisch und unteilbar gebunden.

ARTIKEL 42 : WOHNSITZWAHL

Mitteilungen und Zustellungen an die Gesellschaft sind nur gültig, wenn sie an ihrem Sitz erfolgen. Diejenigen an den Versicherungsnehmer erfolgen gültig an die Adresse, die dieser im Vertrag angegeben hat, oder an die Adresse, die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilt wurde.

Falls es mehrere Versicherungsnehmer gibt, ist jede Mitteilung an einen von ihnen gegenüber allen gültig.

ARTIKEL 43 : RANGFOLGE DER BEDINGUNGEN

Die eigenen Bedingungen für die einzelnen Garantien ergänzen die gemeinsamen Bedingungen und die Verwaltungsbedingungen und ersetzen sie, insofern sie anders lauten. Das gleiche gilt für die "besonderen Bedingungen" gegenüber den eigenen Bedingungen für die einzelnen Risiken, den "gemeinsamen Bedingungen" und den "Bedingungen Verwaltung und Laufzeit des Vertrags".

Die Rubriken «Fakultative Risiken » sind nur anwendbar, wenn sie in den besonderen Bedingungen vermerkt sind.

Dieser Vertrag unterliegt den Bestimmungen des Königlichen Erlasses vom 24.12.1992 zur Regelung der Versicherung gegen Feuer und andere Gefahren in Bezug auf einfache Risiken und entspricht dem Gesetz vom 25. Juni 1992 (abgeändert durch das Gesetz vom 16. März 1994) über den Landversicherungsvertrag.

ARTIKEL 44: PRIVATLEBEN

Datenverantwortlicher

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium, Versicherungs-AG zugelassen. Gesellschaftssitz: Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien). Registriert in der Zentralen Datenbank der Unternehmen mit Nr. 0404.483.367. (nachstehend „der Gesellschaft“).

Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte von der Gesellschaft kann an folgenden Adressen kontaktiert werden:

Postsendung:

L'Ardenne Prévoyante - Data Privacy Officer
Avenue des Démineurs, 5

4970 Stavelot

E-Mail: privacy@ardenne-prevoyante.com

Datenverarbeitungszwecke und Datenempfänger

Persönliche Daten, die von der betreffenden Person selbst mitgeteilt oder die der Gesellschaft legitim von Unternehmen der AXA-Gruppe, von Unternehmen, die mit diesen in Beziehung stehen oder von Dritten erhalten hat, dürfen von der Gesellschaft für folgende Zwecke verarbeitet werden:

- die Verwaltung der Personendatei:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks Erstellung und Aktualisierung der Datenbanken – insbesondere der Identifikationsdaten – über alle natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Gesellschaft in Verbindung stehen.
 - Grundlage? Diese Datenverarbeitungen sind zwecks Ausführung des Versicherungsvertrags oder Einhaltung einer gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- die Verwaltung des Versicherungsvertrags:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die ausgeführt werden: zwecks – automatischer/m oder nicht automatischer/m – Annahme oder Ausschluss von Versicherungsrisiken vor Abschluss oder bei zukünftigen Abänderungen des Versicherungsvertrags; zwecks Erstellung, Aktualisierung oder Kündigung des Versicherungsvertrags; zwecks – automatisch oder nicht automatisch ausgeführter – Eintreibung fälliger Prämien; zwecks Verwaltung von Schadenfällen und Regelungen von Versicherungsleistungen.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zur Ausführung des Versicherungsvertrags sowie der gesetzlichen Verpflichtung erforderlich.
- der Kundendienst:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die im Rahmen der digitalen Dienste erfolgen, die den Kunden ergänzend zum Versicherungsvertrag bereitgestellt werden (z. B. die Entwicklung einer digitalen Kundenwebseite).
- die Verwaltung der Vertragsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf die Ausführung der Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und dem Versicherungsvermittler.
- die Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Betrug:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Versicherungsbetrug.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- die Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Aufdeckung, Vorbeugung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind zwecks Ausführung einer gesetzlichen Verpflichtung, der Gesellschaft unterliegt, erforderlich.
- Die Überwachung des Portfolios:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen zwecks – automatischer oder nicht automatischer – Überprüfung und ggf. Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Versicherungsportfolios.
 - Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf den Erhalt oder die Wiederherstellung des technischen und finanziellen Gleichgewichts des Produkts, des Versicherungszweigs oder der Versicherungsgesellschaft selbst.
- Statistische Erhebungen:
 - Worum handelt es sich? Verarbeitungen, die von der Gesellschaft oder einem Dritten für verschiedenste statistische Erhebungen, u. a. in Bezug auf Verkehrssicherheit, Vorbeugung von Haushaltsunfällen,

Brandschutzmaßnahmen, Verbesserung von Verwaltungsabläufen bei der Gesellschaft, die Übernahme von Risiken und die Tarifierung ausgeführt werden.

- Grundlage? Diese Verarbeitungen sind auf der Grundlage der berechtigten Interessen von der Gesellschaft erforderlich und beziehen sich auf gesellschaftliches Engagement, Effizienzverbesserungen und Kompetenzsteigerungen in diesen Branchen.

Sofern die Mitteilung persönlicher Daten zur Ausführung der oben genannten Ziele erforderlich ist, dürfen diese persönlichen Daten anderen Unternehmen der AXA Gruppe sowie mit ihr in Beziehung stehenden, anderen Unternehmen und/oder Personen (Anwälte, Sachverständige, Arbeitsärzte, Rückversicherer, Mitversicherer, Versicherungsvermittler, Dienstleister, andere Versicherungsunternehmen, Vertreter, Tarifierungsbüro, Schadensregulierungsstellen, Datassur) übermittelt werden.

Diese Daten dürfen auch den Kontrollbehörden, zuständigen Ämtern sowie jedem öffentlichen oder privaten Organismus mitgeteilt werden, mit dem der Gesellschaft unter Einhaltung der geltenden Gesetzgebung persönliche Daten austauschen könnte.

Übertragung der Daten außerhalb der Europäische Union

Die anderen Unternehmen der AXA Gruppe, die Unternehmen und/oder Personen, die mit diesen in Beziehung stehen und denen die persönlichen Daten übermittelt werden, können sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch außerhalb ansässig sein. Im Falle der Übermittlung von Daten an Dritte, die außerhalb der Europäischen Union ansässig sind, erfüllt der Gesellschaft die bezüglich solcher Übertragungen geltenden gesetzlichen und vorgeschriebenen Bestimmungen. der Gesellschaft garantiert insbesondere einen angemessenen Datenschutz der auf diese Weise übermittelten persönlichen Daten, auf der Grundlage alternativer Mechanismen, die von der Europäischen Kommission festgelegt wurden, wie Standardvertragsklauseln oder einschränkende Unternehmensregeln der AXA Gruppe bei Übertragungen innerhalb der Gruppe (B. S. 6.10.2014, S. 78547).

Die betroffene Person kann eine Abschrift der Maßnahmen anfragen, die der Gesellschaft zwecks Übertragung von persönlichen Daten außerhalb der Europäischen Union getroffen hat, und eine entsprechende Anfrage an die folgende Adresse von der Gesellschaft richten (Abschnitt „L'Ardenne Prévoyante“ kontaktieren).

Datenarchivierung

Der Gesellschaft bewahrt die sich auf den Versicherungsvertrag beziehenden persönlichen Daten während der gesamten Laufzeit der Vertragsbeziehung oder der Schadenfallregulierung auf. Dabei wird die gesetzliche Aufbewahrungsfrist oder Verjährungsfrist der bei Bedarf zu aktualisierenden Daten verlängert, um eventuelle Beschwerdeverfahren, die nach dem

Ablauf der Vertragsbeziehung oder nach Abschluss einer Schadenfallregulierung geführt werden könnten, zu bearbeiten.

Der Gesellschaft bewahrt die persönlichen Daten, die sich auf die Weigerung von Angeboten beziehen oder auf Angebote, denen der Gesellschaft nicht nachgegangen ist, bis zu fünf Jahre nach Ausgabe des Angebots oder nach Weigerung des Abschlusses auf.

Notwendigkeit der Übermittlung von persönlichen Daten

Die persönlichen Daten, die der Gesellschaft von der betroffenen Person fordert, sind für den Abschluss und die Ausführung des Versicherungsvertrags erforderlich. Die Nichtübermittlung dieser Daten kann den Abschluss oder die korrekte Ausführung des Vertrags verhindern.

Vertraulichkeit

Der Gesellschaft hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Vertraulichkeit der persönlichen Daten und sich selbst gegen jeden nicht genehmigten Zugriff, unsachgemäßen Umgang, jede Änderung oder Entfernung dieser Daten zu schützen.

In diesem Sinne befolgt der Gesellschaft die Sicherheits- und Zuverlässigkeitsstandards und überprüft regelmäßig die Sicherheitsstufe seiner Abläufe, Systeme und Anwendungen sowie die seiner Partner.

Die Rechte der betroffenen Person

Die betroffene Person hat das Recht:

- Von der Gesellschaft die Bestätigung zu erhalten, dass ihre persönlichen Daten bearbeitet werden oder nicht und, sofern diese bearbeitet werden, Zugang zu diesen Daten zu erhalten;
- ihre fehlerhaften oder unvollständigen persönlichen Daten korrigieren und ggf. vervollständigen zu lassen;
- ihre persönlichen Daten unter gewissen Umständen löschen zu lassen;
- die Bearbeitung ihrer persönlichen Daten unter gewissen Umständen einschränken zu lassen;
- aus persönlichen Gründen, die auf der Grundlage legitimer Interessen von der Gesellschaft beruhende Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu verweigern. Der Datenverantwortliche sieht von der weiteren Verarbeitung der persönlichen Daten ab, ausgenommen er kann belegen, dass legitime und zwingende Gründe für die Datenverarbeitung gegenüber den Interessen, Rechten und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen.
- die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten zu Direkt-Marketing-Zwecken, einschl. der Profilerstellung zu Direct-Marketing-Zwecken, zu verweigern;
- eine ausschließlich einer automatischen Datenverarbeitung zugrunde liegende Entscheidung, Profilerstellung einbezogen, aus der sich für die

betroffene Person rechtliche Folgen ergeben oder die sie erheblich beeinträchtigt, zu verweigern; sofern diese automatische Datenverarbeitung jedoch zwecks Abschluss oder Ausführung eines Vertrags erforderlich ist, hat sie das Recht auf einen persönlichen Kontakt mit der Gesellschaft, auf die Vermittlung ihres persönlichen Standpunkts und die Anfechtung der Entscheidung von der Gesellschaft;

- die persönlichen Daten, die Sie der Gesellschaft mitgeteilt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten; diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen zu übermitteln, wenn (i) die Verarbeitung dieser persönlichen Daten auf ihrem Einverständnis beruht oder zwecks Vertragsausführung erforderlich ist und (ii) die Verarbeitung mit automatisierten Verfahren vorgenommen wird; und ihre persönlichen Daten direkt von einem Datenverantwortlichen an einen anderen übertragen zu lassen, sofern diese technische Möglichkeit geboten wird;
- ihr Einverständnis jederzeit zu widerrufen, unbeschadet der vor der Widerrufung ausgeführten legalen Verarbeitungen und sofern die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten auf ihr Einverständnis beruht;
-

Der Gesellschaft kontaktieren

Die betroffene Person kann zur Ausübung seiner Rechte kontaktieren indem sie eine vollständige Anfrage – mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis – an den Datenschutzbeauftragte (Data Privacy officer) der Gesellschaft adressiert.

Die betroffene Person kann ihre Anfrage per Mail an die Adresse privacy@ardenne-prevoyante.com oder per Post datiert und unterschrieben, ebenfalls mit beigefügter Recto-Verso Kopie des Personalausweis, an die Adresse: L'Ardenne Prévoyante, Data Privacy Office, Avenue des Démineurs, 5 in 4970 Stavelot, schicken.

Der Gesellschaft bearbeitet diese Anfragen in den vom Gesetz vorgesehenen Fristen. Außer im Fall von Anfragen welche nachweislich unbegründet oder exzessiv sind, wird keine Gebühr für die Bearbeitung dieser Anfragen berechnet.

BESCHWERDEVERFAHREN

Wenn die betroffenen Person der Meinung ist, dass der Gesellschaft nicht die Gesetzgebung in diesem Bereich respektiert, ist Sie dazu angehalten bevorzugt die L'Ardenne Prévoyante zu kontaktieren, entweder per Mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.com, oder per Post an den Gesellschaftssitz (supra) für den Service Legal & Compliance, zu Händen des Beschwerdebeauftragten.

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde unter folgender Anschrift einreichen:

Rue de la Presse, 35 - 1000 Brüssel
Tel. + 32 2 274 48 00
Fax + 32 2 274 48 35
commission@privacycommission.be

Die betroffene Person kann ebenfalls eine Klage beim Gericht Erster Instanz an ihrem Wohnsitz einreichen.

ZUSTÄNDIGKEIT IM STREITFALL

Jede Klage bezüglich des Versicherungsvertrags kann zunächst an den Beschwerdedienst der Gesellschaft gerichtet werden, entweder durch einen Brief per Post an den Gesellschaftssitz, avenue des Démineurs 5 in 4970 Stavelot, oder durch eine E-mail an die Adresse protection@ardenne-prevoyante.be.

Wenn keine angemessene Antwort erfolgt oder keine Einigung mit der Gesellschaft erzielt wird, kann der Beschwerdeführer sich als zweites an den Ombudsdienst der Versicherungen, Square de Meeûs 35 in 1000 BRÜSSEL wenden. Der Ombudsmann ist zuständig für alle Streitsachen bezüglich der Ausführung des Versicherungsvertrags und der Einhaltung der sektoriellen Verhaltenskodizes gegenüber den Verbrauchern. Das Einreichen einer Beschwerde beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, Gerichtsklage einzureichen.

TEIL IX : BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zur Auslegung dieses Vertrags gelten folgende Definitionen:

ABEX

Index der Baukosten, der alle sechs Monate durch die Belgische Expertenvereinigung festgelegt wird.

EINWIRKUNGEN VON ELEKTRIZITÄT

Elektrischer Vorgang, der sich insbesondere durch Kurzschluss, Überlaststrom, Überspannung oder Induktion ausdrückt.

EINRICHTUNGEN

Anlagen, die nicht vom Gebäude getrennt werden können, ohne beschädigt zu werden oder den Teil des Gebäudes zu beschädigen, an dem sie befestigt sind (insbesondere: Vollteppich, Tapete, Anstriche, Holzvertäfelungen und eingeschobene Decken, ausgestattete Küchen oder Badezimmer, Wasser-, Gas-, Elektrizitätszähler und –anschlüsse, Telefon-, Radio-, Fernseh- oder Heizungsanlagen), mit Ausnahme der Geräte.

NEBENGEBÄUDE

Untergeordnetes Bauwerk, das gegebenenfalls mit dem Hauptbau verbunden ist, einschließlich Gewächshäuser, an der in den besonderen Bedingungen angegebenen Adresse. Sofern in den besonderen Bedingungen nichts anderes vermerkt ist, sind ausschließlich zu privaten Zwecken dienende Nebengebäude bis zu € 2.000,00 je Nebengebäude, einschließlich des Inhalts, gedeckt.

VERSICHERTER

Der Versicherungsnehmer, die gewöhnlich in seinem Haushalt lebenden Personen, sein Personal, seine Beauftragten und seine Teilhaber in der Ausübung ihrer Funktionen und jede andere Person, die als Versicherter in den besonderen Bedingungen angegeben ist.

ANSCHLÄGE

Alle Formen von Aufruhr, Volksaufstand, Terrorismus- oder Sabotagehandlungen, insbesondere:

- **Aufuhr:** gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen sowie durch Kampf gegen die mit der Aufrechterhaltung der

öffentlichen Ordnung beauftragten Einrichtungen, ohne dass jedoch versucht wird, die Staatsorgane zu stürzen;

- **Volksaufstand:** gewalttätiges, selbst nicht abgesprochenes Auftreten einer Gruppe von Personen, das, ohne dass ein Aufstand gegen die herrschende Ordnung vorliegt, jedoch eine Erregung der Gemüter erkennen lässt und gekennzeichnet ist durch Ordnungslosigkeit oder gesetzwidrige Handlungen;
- **Terrorismus- oder Sabotagehandlungen:** im Verborgenen zu ideologischen, politischen oder gesellschaftlichen Zwecken organisierte Aktion, die durch Einzelne oder in Gruppen ausgeführt wird und gegen Personen gerichtet ist oder Güter zerstört,
 - um entweder die Öffentlichkeit zu beeindrucken und ein Klima der Unsicherheit zu schaffen (Terrorismus);
 - oder um den Verkehr oder das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu behindern (Sabotage).

GEBÄUDE

Alle gegebenenfalls getrennten Bauwerke, die sich an dem in den besonderen Bedingungen angegebenen Ort befinden.

Selbst wenn nur der Inhalt versichert ist, müssen das Hauptgebäude und die unabhängigen Nebengebäude folgende Normen erfüllen:

- die Außenmauern bestehen zu mindestens 75 % ihrer Fläche aus unbrennbarem Material (Stein, Ziegel, Bruchsteine, Beton, Glas, Metall, Verbundplatten aus Zement oder Asbest);
- der Rahmen, das heißt alle tragenden Gebäudeteile, mit Ausnahme des Dachstuhls, des Daches und der Böden, sind aus unbrennbarem Material;
- das Dach ist nicht aus Stroh oder Schilf, selbst teilweise;
- damit die Gebäude gegen "Sturm, Hagel und Schnee- und Eisdruck" versichert sind, müssen sie den spezifischen Normen für den Bau und die Bekleidung von Dächern entsprechen, die in der Beschreibung dieser Gefahr angeführt sind;
- die Zentralheizungsanlagen dürfen keine offenen Flammen aufweisen;
- Schäden, die durch entfernbare Heizungssysteme oder Heizkanonen verursacht werden, sind ausgeschlossen, wenn der Schadensfall einen ursächlichen Zusammenhang mit der Benutzung dieser Systeme aufweist;
- Die Elektroanlagen müssen den für die Tätigkeit des Unternehmens geltenden Vorschriften entsprechen (AASO und AOEA).

Der Begriff Gebäude beinhaltet ebenfalls:

- Höfe und Terrassen sowie gestaltete Zugänge;
- Einfriedungen, auch wenn sie aus Anpflanzungen bestehen;

- Anlagen und Verschönerungen, die auf Kosten des Versicherten als Eigentümer erstellt oder von einem Mieter erworben wurden;
- an der Baustelle bereitstehende Materialien, die ins Gebäude eingearbeitet werden sollen, vorausgesetzt, sie gehören dem Versicherten;
- private Garagen, die durch den Versicherten benutzt werden, ungeachtet ihres Standortes, wenn ihre Adresse in den besonderen Bedingungen angegeben ist;
- die mit dem Eigentum dauerhaft verbundenen Güter (Art. 525 des Zivilgesetzbuches), unter Ausschluss der als Geräte geltenden Güter;
- die von ihrer Zweckbestimmung her als Immobilien geltenden Güter, wie Wasser-, Gas-, Dampf- und Elektrizitätszähler und –anschlüsse, feste Heizungsanlagen, ausgestattete Küchen und Badezimmer, Solarmodule, sofern sie in den besonderen Bedingungen angegeben sind.

Das Gebäude darf nur für folgende Zwecke genutzt werden:

- in den besonderen Bedingungen beschriebene Berufe oder Tätigkeiten;
- Wohnung, Privatgarage.

Das Gebäude kann mit einem anderen verbunden sein, sofern dieses den vorstehenden Baukriterien entspricht und dem gleichen Zweck dient oder als Wohnung genutzt wird.

ANGEGEBENE GÜTER

Das Gebäude und/oder der Inhalt sowie gegebenenfalls andere Güter, die in den besonderen Bedingungen vermerkt sind.

SCHMUCK

Insbesondere der Verschönerung dienende Objekte, die ganz oder teilweise aus Edelmetall (unter anderem Gold, Silber oder Platin) bestehen und/oder einen oder mehrere (Halb)Edelstein(e) oder eine oder mehrere Natur- oder Zuchtperle(n) aufweisen. Uhren mit einem Katalogwert von mehr als € 2.000,00 gelten ebenfalls als Schmuck.

NATURKATASTROPHE

Eine Naturkatastrophe ist ein Ereignis mit natürlichem Ursprung, plötzlich und brutal, das bedeutende Veränderungen verursacht, die zu großen materiellen und menschlichen Schäden führen können.

Naturkatastrophen werden durch meteorologische, seismische oder andere Ursachen ausgelöst, auf die der Mensch keinen Einfluss hat.

Unter Naturkatastrophe versteht die Gesellschaft:

- **eine Überschwemmung**, das heißt der Abfluss von Wasser infolge der fehlenden Aufnahmefähigkeit des Bodens infolge von atmosphärischen Niederschlägen, einem Überlaufen von

Wasserläufen, Kanälen, Seen, Weihern oder Meeren infolge von atmosphärischen Niederschlägen, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze, Deichbruch oder Springflut;

Als ein und diese bei Überschwemmung gelten das ursprüngliche Überlaufen eines Wasserlaufs, eines Kanals, eines Sees, eines Weihers oder eines Meers und jedes Überlaufen innerhalb einer Frist von 168 Stunden nach dem Sinken des Pegels oder dem Zurückfließen dieses Wasserlaufs, dieses Kanals, dieses Sees, dieses Weihers oder dieses Meeres in ihre gewöhnlichen Grenzen sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren;

- **ein Erdbeben** natürlichen Ursprungs, das
 - Güter, die gegen diese Gefahr versicherbar sind, innerhalb von 10 Kilometern vom versicherten Gebäude zerstört, zerbricht oder beschädigt, oder
 - Mit einer Stärke von mindestens Stufe 4 auf der Richterskala registriert wurde, sowie Überschwemmungen, Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle, Erdbeben oder –absenkungen, die sich daraus ergeben.

Als ein einziges Erdbeben gelten der ursprüngliche Erdstoß und seine Nachbeben innerhalb von 72 Stunden sowie die sich daraus direkt ergebenden versicherten Gefahren.

- **Überlaufen oder Rückfluss öffentlicher Abwasserkanäle** infolge von Hochwasser, atmosphärischen Niederschlägen, Sturm, Schnee- oder Eisschmelze oder Überschwemmung;

- **Erdbeben oder -absenkungen**, das heißt eine Bewegung einer bedeutenden Erdmasse, die Güter zerstört oder beschädigt und ganz oder teilweise auf ein anderes Naturereignis als eine Überschwemmung oder ein Erdbeben zurückzuführen ist.

AM BODEN VERANKERTER CARPORT

Überdachter, frei stehender Autostellplatz, dessen Dachmaterial nicht weniger als 6 kg je m² wiegt und der durch eine Betonverankerung am Boden befestigt ist.

KELLER

Jeder Raum, dessen Boden sich mehr als 50 cm unter der Ebene des Haupteingangs zu den Wohnräumen des Gebäudes, zu dem es gehört, befindet, mit Ausnahme der Kellerräume, die dauerhaft als Wohnräume oder zur Ausübung eines Berufes eingerichtet wurden.

SAMMLUNG

Zusammengetragene Objekte, die einen Zusammenhang aufweisen und wegen ihrer Schönheit, ihrer Seltenheit, ihrer Sonderbarkeit oder ihres dokumentarischen Wertes ausgewählt wurden. Beispiele: Briefmarken, Waffen, Schallplatten, alte

Bücher und Originale, altes Steingut und Porzellan, alte Silberwaren, Kristall, Gemälde.

ARBEITSKONFLIKTE :

Gleich welche Form des kollektiven Protests im Rahmen der Arbeitsbeziehungen, einschließlich:

- Streik: konzertierte Arbeitsniederlegung durch eine Gruppe von Arbeitern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen;
- Aussperrung: vorläufige Schließung, die durch ein Unternehmen beschlossen wird, um das Personal zu veranlassen, in einem Arbeitskonflikt einen Kompromiss anzunehmen.

INHALT:

Folgende Güter, wenn sie dem Versicherten gehören oder ihm anvertraut wurden und sich in dem genannten Gebäude, seinen Höfen, Zugängen und Gärten befinden:

- das Mobiliar, das heißt alle beweglichen Güter, die sich normalerweise in einer Wohnung befinden und zu Privatzwecken dienen;
- die Haustiere ;
- die Geräte ;
- die Ware ;
- Für den Mieter umfasst der Inhalt ebenfalls alle festen Einteilungen, alle durch ihn auf eigene Kosten vorgenommenen Gestaltungen und Verschönerungen.

Zum Inhalt gehören nicht:

- das den Gästen des Versicherten gehörende Mobiliar ;
- die Wertgegenstände, mit Ausnahme der Bestimmungen in Bezug auf die Diebstahlgarantie ;
- die Schecks, Zahl- und Kreditkarten ;
- nicht eingefasste Schmuckperlen und Edelsteine ;
- sofern es nicht anders vermerkt ist, Automobile mit wenigstens 4 Rädern und einem Hubraum über 50 ccm. Für Gartengeräte gilt dieser Ausschluss nicht.

BESCHÄDIGUNG AN IMMOBILIEN INFOLGE VON DIEBSTAHL ODER VERSUCHTEM DIEBSTAHLIMMOBILIERES

Der Diebstahl von Teilen des Gebäudes und Beschädigungen durch Diebe anlässlich eines Diebstahls oder eines versuchten Diebstahls.

KÖRPERSCHADEN

Jede Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit sowie ihre finanziellen oder immateriellen Folgen.

SACHSCHADEN

Jeder Schaden, jede Zerstörung oder jeder Verlust eines Gutes, unter Ausschluss von Diebstahl.

EXPLOSION

Plötzliche und gewaltsame Kräfteinwirkungen infolge der Ausdehnung von Gas oder Dampf, ungeachtet dessen, ob sie vor dieser Einwirkung bestanden haben oder gleichzeitig entstanden sind.

RÄUMUNGS- UND ABRBRUCHKOSTEN

Die zum Wiederaufbau oder zur Wiederherstellung von beschädigten versicherten Gütern erforderlichen Kosten.

BERGUNGSKOSTEN

Die Kosten infolge von:

- Maßnahmen, die durch die Gesellschaft verlangt wurden, um die Folgen eines Schadensfalls zu vermeiden oder zu verringern;
- Maßnahmen, die vernünftigerweise durch den Versicherungsnehmer ergriffen werden, um die Schäden zu vermeiden oder deren Folgen zu verringern, unter der Bedingung, dass diese Maßnahmen dringend sind, das heißt dass sie unverzüglich ergriffen werden mussten, ohne dass der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hatte, die Gesellschaft zu benachrichtigen, um ihr Einverständnis zu erhalten, ohne seinen Interessen zu schaden. Wenn es sich um Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadensfalls handelt, muss die Gefahr unmittelbar drohen, das heißt dass ohne diese Maßnahmen der Schadensfall unverzüglich und unvermeidlich eingetreten wäre.

SELBSTBETEILIGUNG

Mechanismus, nach dem der Versicherungsnehmer für einen ersten Teilbetrag sein eigener Versicherer bleibt.

Dieser Betrag wird automatisch an den Index angepasst. Die Selbstbeteiligung wird vor der etwaigen Anwendung der Proportionalregel von der Entschädigung abgezogen.

GRAFFITI

Beschriftung, Zeichnungen auf Mauern, Verglasungen, Denkmälern antiker Stätten oder aufgesprühten Zeichnungen, Malereien.

IMPLOSION

Plötzliche und gewaltsame Einwirkung von Kräften durch Eindringen von Gas, Dämpfen oder Flüssigkeiten in gleich welche Geräte und Behälter, einschließlich Rohre und Leitungen.

FEUER

Zerstörung der versicherten Güter durch Flammen, die sich

außerhalb eines normalen Brennraums entwickeln und zu einer Feuersbrunst führen, die sich auf andere Güter ausdehnen kann. des biens assurés par des flammes évoluant en dehors d'un foyer normal et créant un embrasement susceptible de se propager à d'autres biens.

DOMOTIKANLAGE

Sämtliche Informatik-, Elektronik-, Elektro- und Telekommunikationstechnologien zur Verwaltung eines Hauses durch eine Zentraleinheit unter Verwendung eines elektrischen Niederspannungsnetzes, um die Funktionen des Komforts, der Sicherheit, der Überwachung, der Energienutzung, der Kommunikation mit den ins System integrierten Haushaltsgeräten zu gewährleisten oder Automatismen zu steuern, einschließlich der daran angeschlossenen Geräte.

WASSERANLAGEN

Alle sowohl externen als auch internen Leitungen, die Wasser gleich welchen Ursprungs zuführen, befördern oder ableiten, sowie die an diesen Leitungen angeschlossenen Geräte. Aquarien sind diesen Geräten gleichgestellt.

MIETER

Mit dem Begriff Mieter wird sowohl der eigentliche Mieter als auch der kostenlose Benutzer bezeichnet.

BÖSWILLIGKEIT

Eine im geheimen ausgeführte Handlung mit dem Ziel, jemandem zu schaden.

WARE

Lagerbestände, Rohstoffe, Waren, in der Produktion befindliche Produkte, fertige Produkte, Verpackungen, Abfälle im Zusammenhang mit der Berufstätigkeit oder den Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie Güter, die der Kundschaft gehören.

LEICHTE MATERIALIEN

Alle Materialien mit einem Gewicht von weniger als 6 kg je m².

GARTENMOBILIAR

Alle Tische, Stühle, Liegen und Bänke ohne Zubehör (wie Gartendekoration, Kissen, Sonnenschirme, Pavillons, ...).

MOBILIAR

Bewegliche Güter für die private Nutzung, die sich in einer Wohnung befinden, einschließlich der Gestaltungen und

Verschönerungen des Gebäudes, die der Mieter vorgenommen hat.

BESONDERE GEGENSTÄNDE

Stilmöbel, Kunst- und Sammlerobjekte, Gemälde, Silber- und Schmuckwaren, Pelze und im Allgemeinen alle seltenen oder wertvollen Objekte, die zu Privat Zwecken dienen und nicht für eine Berufstätigkeit eines Versicherten verwendet werden (Ikonen, Skulpturen, Wandteppiche, Orientteppiche, Waffen, Kunstgegenstände, Porzellan,...).

SONNENKOLLEKTOREN :

- thermische Sonnenkollektoren, die als Solarmodule bezeichnet werden, die Wärme der Sonnenstrahlung einfangen und an ein Fluid als Wärmeträger abgeben;
- Photovoltaik-Sonnenkollektoren, die das Licht in Elektrizität umwandeln.

ERSTES RISIKO

Eine Versicherung bis zu einer Obergrenze der versicherten Beträge gemäß den besonderen Bedingungen und ohne Anwendung der Verhältnisregel.

VERSICHERUNGSNEHMER

Der Unterzeichner des Vertrags.

SCHNEE- UND EISDRUCK

Der Druck einer Anhäufung von Schnee oder Eis sowie das Herabstürzen oder Verschieben einer Schnee- oder Eismasse.

VERHÄLTNISREGEL DER VERSICHERTEN BETRÄGE

Verringerung der im Schadensfall geschuldeten Entschädigung infolge unzureichender versicherter Beträge. Diese Verringerung hängt ab vom Verhältnis zwischen dem versicherten Betrag und dem Betrag, der hätte versichert werden müssen.

SCHADENSFALL

Jedes Ereignis, das Schäden verursacht hat und zur Anwendung der Garantien Ihres Vertrags führen kann.

STURM

Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von mindestens 80 km in der Stunde, die durch die nächstgelegene Station des Königlichen Meteorologischen Instituts zum bestimmten Gebäude gemessen wurde, oder Wind mit einer solchen Geschwindigkeit, dass er Zerstörungen oder Schäden in einem Umkreis von 10 km rund um die versicherten Güter verursacht:

- entweder an Bauwerken, die gegen Sturm versicherbar sind gemäß den Bedingungen dieses Abschnitts;
- oder an anderen Gütern mit einem gleichwertigen Windwiderstand.

TERRORISMUS

Eine Handlung oder drohende Handlung, die im Geheimen zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken organisiert, individuell oder in einer Gruppe ausgeübt wird und gegen Personen gerichtet ist oder teilweise oder ganz den Wirtschaftswert eines Sachgutes oder immateriellen Gutes zerstört

- entweder, um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Unsicherheit zu schaffen oder Druck auf die Obrigkeit auszuüben
- oder um den Verkehr und das normale Funktionieren eines Dienstes oder eines Unternehmens zu stören.

DRITTER

Jede andere Person als ein Versicherter.

WERTGEGENSTÄNDE

Münzen, Barren und Edelmetalle, Banknoten, Brief- und Steuermarken, Schecks, Warenwechsel, Obligationen und Aktien, Post- oder Telegrafenanweisungen und ähnliches, Bank- und Kreditkarten, selbst wenn es Sammlerobjekte sind.

NEUWERT :

- Für das Gebäude: der Kostenpreis des Neubaus, einschließlich der Honorare für Architekten und Studienbüros sowie, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind, Steuern und Gebühren jeglicher Art.
- Für den Inhalt: der Kostenpreis für die Wiederherstellung im Neuzustand, einschließlich der Steuern und Gebühren gleich welcher Art, falls sie nicht steuerlich rückzahlbar oder abzugsfähig sind.
- Im Falle des Wiederaufbaus, des Ersatzes, der Wiederherstellung im Ausland dürfen diese Steuern, Gebühren und Honorare nicht höher sein als diejenigen, die normalerweise in Belgien übernommen worden wären.

REALWERT

Der Neuwert abzüglich der Abnutzung.

ERSATZWERT

Der normalerweise auf dem nationalen Markt für ein identisches oder ähnliches Gut zu zahlende Kaufpreis.

VERKAUFSWERT

Der Preis, den man normalerweise für ein Gut erhalten würde, wenn man es auf dem nationalen Markt zum Verkauf anbieten würde.

TAGES WERT

Der Börsen-, Markt- oder Ersatzwert an einem bestimmten Tag.

VANDALISMUS

Absichtliche, unbegründete oder bösartige Handlung mit der Folge, die versicherten Güter zu zerstören oder zu beschädigen.

ABNUTZUNG

Die Wertminderung infolge des Alters des Gutes, seiner Benutzung, der Häufigkeit und der Qualität seines Unterhalts.

KUNSTVERGLASUNG

Auf handwerkliche Weise hergestellte Verglasung, das heißt manuell und einzigartig hinsichtlich der Form, der Farbe und der Dekoration.

TASCHENDIEBSTAHL

Diebstahl, bei dem Objekte entwendet werden, ohne dass der Eigentümer es merkt, während er sie bei sich trägt, insbesondere in seinen Taschen, seiner Handtasche...

RISIKOGEBIET

Jeder Ort, der wiederholten und bedeutenden Überschwemmungen ausgesetzt wurde oder ausgesetzt werden kann, die durch den König als solche ausgewiesen werden können.

L'Ardenne Prévoyante ist eine Marke von AXA Belgium 

Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 um die Sparten Leben und Nichtleben auszuüben (K.E. 04-07-1979, B.S. 14-07-1979)

Gesellschaftssitz : Place du Trône 1, 1000 Brüssel (Belgien)

Korrespondenzadresse: avenue des Demineurs 5 – B-4970 Stavelot

Tel. : 080 85 35 35 • Fax : 080 86 29 39 • e-mail : ap@ardenne-prevoyante.com • internet : www.ardenneprevoyante.be